

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Bauarbeiterverbandes

Veröffentlichungsblatt der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Bauarbeiter „Grundstein zur Einheit“ Zuschußkasse

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. Bezugspreis für das Vierteljahr M. 6 (ohne Bestellgeld), bei Zusendung unter Kreuzband M. 8

Herausgegeben vom Deutschen Bauarbeiterverbande Hamburg 25, Wallstr. 1

Schluss des Blattes: Montag vormittag 10 Uhr Vereins-Anzeigen werden mit 5 M. für die dreigespaltene Beitzelle oder deren Raum berechnet

Am Grund und Boden.

Von Alfred Schimm, Bochum.

Der Grund und Boden ist jedes Volkes wichtigster Besitz, die Grundlage jeder menschlichen Wirtschaft. Abgesehen von politischen Besitzänderungen ist er nicht veränderbar; es hat sich also jedes Volk innerhalb seiner Grenzen mit seinem Boden abzufinden. Die Art und Weise, in der das geschieht, die Rechts- und Wirtschaftsgrundzüge, nach denen der Boden behandelt wird und verteilt ist, sind für die wirtschaftlichen Verhältnisse im Lande von allergrößter Bedeutung. Während die rechtliche Behandlung des Bodens in Deutschland auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuches natürlich überall gleich ist, haben wir in bezug auf die Verteilung des Bodenbesitzes in den verschiedenen Landesteilen die verschiedensten Verhältnisse und können ihre mannigfachen Wirkungen beobachten.

Was die rechtliche Behandlung anlangt, so wird, entsprechend dem Vorbilde des römischen Rechtes, der Boden völlig als Sache behandelt, mit der der einzelne Besitzer machen kann, was er will. Er kann sie verkaufen, beleten, bebauen und wüst liegen lassen, wie es seinen Sonderinteressen dient. Daß man während der Kriegszeit vorübergehend einen Zwang zur Bestellung der Acker einführte, ändert an der grundsätzlichen Auffassung nichts. Die verhängnisvollste Bedeutung hat die Möglichkeit der unbefristeten Verpfändbarkeit des Bodens erlangt. Dadurch ist es möglich, daß der Besitzer sein Grundstück mit Hypotheken so belastet, daß ihm nichts mehr davon geblieben, daß vielmehr die Eigentumsrechte daran völlig in andern Händen sind. Da es fast überhaupt keinen unbefestigten Boden gibt, so hat eine ganz ungeheure Mobilisierung des Bodens stattgefunden, die zeitweise beträchtliche Teile des deutschen städtischen und ländlichen Grundbesitzes zu einer sehr unsoliden Wirtschaft gebracht hat. Für ganz normale Zeiten erscheint das nicht so schlimm; da wir aber in der privatkapitalistischen Wirtschaft mit dem Wechsel zwischen Zeiten guter Konjunktur und Wirtschaftskrisen zu rechnen haben, so ergibt sich daraus folgende oft beobachtete Wirkung: Bei guter Konjunktur steigen die Preise, die Löhne sinken. Die Preise der Waren treiben auch die Bodenpreise in die Höhe; denn die Geldwertverteilung, die die Höhe der Preisbildung, die nur eine andere Bezeichnung für den denselben Vorgang ist, ist eben allgemein. Den höheren Bodenpreis kann sich der Besitzer durch Verkauf, aber auch durch höhere Verleihung zunutze machen. Er bekommt sehr leicht ein Darlehen, weil die Forderung grundbuchlich eingetragen wird. „Verdinglicht“ wird sie, sagt der Jurist; denn aus der Schuldforderung, die der Darleher von dem Bodenbesitzer durch sein Darlehen hat, wird durch die grundbuchliche Eintragung ein Anspruch des Darlehens an den Boden selbst, aus der Schuldforderung an eine Person wird ein Recht auf eine Sache. Geht die Wirtschaftskonjunktur zurück, tritt schlechter Geschäftsgang oder gar eine größere Krise mit Arbeitslosigkeit und Not ein, so gehen die Preise zurück, der Geldwert steigt, die Löhne sinken; aber der Bodenpreis kann nicht zurückgehen; denn der Boden ist nach dem höheren Werte, den er erreicht hatte, schon beleten, der Besitzer muß für die Hypotheken die Zinsen zahlen; kann er das nicht, so nehmen ihn die Gläubiger in der Zwangsversteigerung sein Land weg. So geht es nicht einem, so muß es in solch kritischer Zeit fast allen gehen. Die Zwangsversteigerung im großen bedeutet eine wirtschaftliche Katastrophe, die vom Staat mit allen Mitteln verhindert werden muß. Die Wirkung ist nunmehr die, daß die Bevölkerung trotz gesunkener Löhne in Form hochgehaltener Miet- und Lebensmittelpreise den Besitzern städtischen und ländlichen Bodens helfen muß, die Zinsen für ihre Hypothekengläubiger aufzubringen. So erweist sich also das Recht der freien Verleihbarkeit des Bodens in der Form der Hypothek als das Mittel, um den Bodenbesitzern von Zeit zu Zeit auf Kosten der übrigen Bevölkerung gewaltige Vorteile zu verschaffen. Der Volkswirt nennt das „die Steigerung der Grundrente“.

Wie sieht es damit nun im jetzigen Zeitpunkt aus? Der Krieg hat die normale Wirtschaft unterbrochen; er hat eine ungeheure Zerstörung von Gütern herbeigeführt und die Welt ärmer gemacht. Die Hauptlast dieser Verarmung trifft die Besetzten, und sie tritt am augenfälligsten in der Geldwertverteilung hervor. Die Geldwertverteilung bewirkt eine enorme Steigerung aller Preise, die aber beim Boden nicht überall in die Erscheinung trat. Beim unbebauten städtischen Boden deshalb nicht, weil eine Zeitlang die Bautätigkeit völlig stockte und deshalb keine Nachfrage nach Bauland bestand; beim bebauten städtischen Boden nicht, weil durch die Mietzwangswirtschaft die Mieten künstlich niedrig gehalten wurden. Dagegen haben die Preise des gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzten Bodens als Folge der enormen Preissteigerung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse gewaltig angezogen. Das verführt natürlich die Bauern zum Verkauf, und es wäre, sagt Landesökonomierat Beder, Münster, in Westfalen sehr viel Land in falsche Hände geraten, wenn diese Bauern nicht eingesehen hätten, daß sie bei den augenblicklichen Fruchtpreisen gar nicht mehr verdienen könnten, als wenn sie ihre Höfe im Eigenbesitz beließen. Die Wirkung der Bodenpreissteigerung ist, nachdem während des Krieges die Landwirte eine Zeitlang ihre gesteigerten Einnahmen zur Hypothekentilgung verwendet haben, auch schon wieder in der gesteigerten Verschuldung zu erkennen. Die amtliche preussische Statistik über die Eintagungen und Lösungen von Hypotheken besagt, daß allein im Jahre 1919 887 Millionen Mark als Hypotheken auf ländliche Grundstücke mehr neu eingetragen als gelöscht worden sind. Für 1920 liegt die Zahl noch nicht vor. Seit dem Beginn der Veröffentlichung dieser Zahlen im Jahre 1886 sind das zusammen bereits etwa 13 Milliarden Mark, um die die Hypothekenschuld gewachsen ist.

Weitere Beweise für die Wertsteigerung des ländlichen Grund und Bodens veröffentlicht Otto Albrecht im „Korrespondenzblatt des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes“, indem er zeigt, daß Güter schon mit dem fünf- bis fünfzehnfachen Preise bezahlt und Marktpreise für nacktes, unbestelltes Land bis auf das fünfzehnfache der Vorkriegszeit erhöht worden sind. Was sich also bisher dauern, aber allmählich vollzogen hat, droht hier sich in verhältnismäßig kurzer Zeit in einem ungeheuren Maßstabe auszuweiten. Die augenblicklichen Besitzer des Bodens sind in der Lage, einen ganz märchenhaften Gewinn daraus zu ziehen. Die Bodenpreise werden sich auf der neuen Höhe festigen, werden durch neue Hypotheken gesichert werden, und das deutsche Volk wird vergeblich hoffen, die hohen Lebensmittelpreise noch einmal herabzusehen; denn sollten sich die Zeiten ändern, unsere Wälua besser werden, die Konjunktur ausländischer Lebensmittel bei uns im Lande zum Vorteil der Verbraucher wieder fühlbar werden, dann stehen wir vor der schwersten Agrarkrise, die die Welt gesehen hat. Unsere gesamte Landwirtschaft steht dann vor dem Bankrott, weil sie die Zinsen ihrer Hypotheken oder des in ihrem Lande angelegten Kapitals nicht mehr aufbringen kann. Sie wird nach Schutzgöllen schreien müssen, und die Regierung und das Parlament würden vor der schwersten Entscheidung stehen, die denkbar ist. Wer hat dann von der furchtbaren Not, die das gesamte Volk bedroht, einen Vorteil gehabt? Nur diejenigen, die jetzt in dem Zeitpunkt, wo sich die Wertverteilung des Bodens vollzogen, zufällig die Besitzer waren. Ihnen fallen Milliarden mühelos in den Schoß, unter deren Last Deutschland einmal zusammenbrechen muß.

Diese Überlegung zeigt zwingend, daß wir die Rechtsverhältnisse, unter denen unser Grund und Boden steht, so schnell als möglich grundmäßig ändern müssen. Der Boden muß dem willkürlichen Verfügungsrecht des einzelnen entzogen, seine Wertsteigerung unter allen Umständen verhindert werden; er muß der Gesamtheit dienbar werden. Wie das geschehen kann und soll, werden wir später betrachten, nachdem wir uns die Verhältnisse des städtischen bebauten Bodens noch einmal überlegt haben.

Das städtische Hausgrundstück ist nur deswegen im allgemeinen nicht im Preise gestiegen, weil wir die Mietzwangswirtschaft haben. Sonst wäre es, weil der vorhandene Häuservorrat so knapp ist und neue Häuser zurzeit nur zu einem Vielfachen des alten Preises erbaut werden können, ebenfalls allmählich im gleichen Verhältnis gestiegen. Danach hätten sich natürlich die Mieten richten müssen. Die Grundstücke wären dann in steigendem Maße mit Hypotheken beleten, der Preis hätte sich befestigt. Käme dann die Zeit, wo die Baukosten bei steigendem Geldwert wieder fallen, so könnte der Preis ohne Zwangsversteigerung und wirtschaftliche Katastrophe nicht zurückgehen, und trotz billigeren Bauens müßten die hohen Mietpreise bleiben, weil der Bodenbesitzer durch Verkauf oder Verleihung des Grundstücks ein Kapital erhalten hat, das verzinzt werden muß. Es wäre also ein ähnliches Bild wie bei der Landwirtschaft, und bei beiden zeigt sich die gleiche für das ganze Bodenproblem charakteristische Art des einmaligen Kapitalgewinnes, der ewig nach seinem Zins schreit.

Tatsächlich haben wir diese Entwicklung aber aufgehalten; wir haben die Mietpreisentwicklung noch in der Gewalt. Wir haben dadurch aber ein anderes Übel herbeigeführt. Wir haben die für die gesamte Volkswirtschaft notwendige Neubautätigkeit völlig gestoppt; denn die niedrigen Mieten verhindern die Rentabilität der neuen Wohnungen. Und so muß die Allgemeinheit in Form von Baukostenzuschüssen des Reiches, der Länder und Gemeinden fortwährend große Summen aufbringen, um nur eine beschränkte Bautätigkeit in Gang zu halten und wenigstens einige neue Wohnungen herzustellen. Wer volkswirtschaftlich zu denken gelernt hat, muß sich aber sagen, daß das nur eine kurze Zeit so weitergehen kann; denn der öffentliche Querschnitt in Reich, Staat und Gemeinde ist bereits derart belastet, daß das Gleichgewicht von Einnahmen und Ausgaben nicht mehr hergestellt werden kann, wenn diese Zuschüsse nicht aufhören. In den „Sozialistischen Monatsheften“ spricht Ludwig Quessel mit Bezug auf diese Verhältnisse vom „deutschen Wohnungswirtschaftswismus“. Er zeigt, daß wir das selbe getan haben wie die Russen, die den kapitalistischen, sich auf seine Art selbst regulierenden Wirtschaftsprozess unterbrochen, ohne etwas Neues, gleich Leistungsfähiges an seine Stelle zu setzen. Sie sind deshalb bald mit ihrem Latein zu Ende, das Land hunnert. In Deutschland hat man für den Augenblick auf einem kümmerlichen Ausbausemittel ge-griffen. Für die nächsten 20 Jahre ist ein zehnprozentiger Mietaufschlag beschlossen worden, dessen Ertrag aber natürlich sehr geringfügig ist und bereits in den Jahren 1921 und 1922 zum Bauen verausgabt wird. Dann muß ein neues Hilfsmittel gefunden werden.

Wie kommen wir aus dieser Sackgasse heraus? Zunächst einmal zeigt uns das Beispiel von der Stadt, daß wir die Preise der Lebensmittel, die der Landwirt erzeugt, nicht durch Zwang niedrig halten können. Keine Regierung und kein Sachverständiger ist klug genug, die richtigen Höchstpreise festzusetzen. Das haben wir während der Zwangswirtschaft im Kriege oft genug erfahren müssen. Sehen wir den Preis irgendeines Nahrungsmittels zu weit herab, so daß der Bauer an einem andern Bodenerzeugnis mehr verdient, so verschwindet es völlig. Ist der Milchpreis zu niedrig festgesetzt, so macht der Bauer Butter, an der er mehr verdient. Wird dann die Butter zu sehr gedrückt, so sucht er die Milch zu verfüttern, zur Aufzucht von Schlachttvieh zu verwenden usw. Seht man ihn alle Preise zu niedrig, so produziert er nur für seinen eigenen Bedarf, wie man in Rußland sieht, und dann ist die Hungersnot fertig. Man darf auch nicht vergessen, daß der Bauer außerordentlich gestiegene Selbstkosten hat. Der künstliche Dünger, das Handwerkszeug, das Petro-leum, die Bekleidung, alles muß er mit einem Vielfachen des früheren Preises bezahlen. Es bleibt uns also sowohl für die städtische Wohnungsmiete und für die Lebensmittel nichts anderes übrig, als uns die Preissteigerung zunächst

einmal gefallen zu lassen, wonach wir bei den Lebensmitteln übrigens gar nicht gefragt worden sind. Wir müssen also auch unbedingt mehr für unsere Wohnung zahlen. Wo wir das Geld dafür herbekommen, ist eine zweite Frage. Bei der Beratung des Gesetzes über die Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues (Wohnsteuer) hat der Reichsarbeitsminister Dr. Brauns im Reichstage wörtlich gesagt: „Somit aus diesem Vorgehen (gemeint ist die Verteuerung der Miete durch die Steuer) folgen für Löhne und Gehälter unvermeidlich werden, gehört auch dieses zur notwendigen Sanierung unseres Wirtschaftslebens.“

Wenn wir uns aber vorläufig auch die Miete- und Preissteigerung gefallen lassen wollen, so müssen wir unter allen Umständen verhindern, daß aus den höheren Preisen ein höherer Bodenwert entsteht, der sich durch Beleihung oder Verkauf festlegen kann; denn das muß, wie wir gesehen haben, unter allen Umständen zur politischen oder wirtschaftlichen Katastrophe führen. Die Ueberlegung zeigt uns nun, daß wir, um diesen Zweck zu erreichen, bei den Miethäusern und der Landwirtschaft verschiedene Wege gehen können. Ein Anfang ist ja mit der Wohnungsabgabe schon gemacht. Wäre sie, wie zunächst von der Regierung vorgeschlagen, auf 30 % festgesetzt, so würde das dreifache Geld zum Neubauen zur Verfügung stehen, und infolge dieser Mieteerhöhung könnten die Baukostenzuschüsse für den einzelnen Bau um soviel geringer sein, als der rentierliche Baukostenwert wegen der höheren Miete größer ist. Nebenbei müßte natürlich dem Hausbesitzer Mieteerhöhung zugestimmt werden, die es ihm ermöglicht, seine erhöhten Lasten für Grund- und Gebäudesteuer, Straßenerhaltung, Instandhaltung usw. zu zahlen, wie das jetzt bereits durch die Mietezuschläge geschieht. Dann aber müßte die Wohnungsabgabe allmählich so weit gesteigert werden, daß ihre Erträge ausreichen, um alle Baukostenzuschüsse nicht nur für die städtischen Wohnungen, sondern auch für die notwendigen landwirtschaftlichen Siedlungsbauten zu tragen. Das dürfte bei einer Wohnsteuer von 300 %, die annähernd eine Miete von der fünffachen Höhe der Friedensmiete zur Folge haben würde, schon möglich sein. Dann ist erreicht, daß trotzdem der höhere Miete zahlt, der Hauswert nicht steigt; denn der Reinertrag bleibt gleich dem Ertrage vor dem Kriege.

Gegen diese Wohnabgabe werden gewichtige Einwände erhoben, die, wenn man sie als Steuer ansieht, unabweisbar berechtigt sind. Sie belastet die kinderreichen Familien, die ein stärkeres Wohnungsbedürfnis haben, ungleich stärker als die andern, obwohl diese schon sowieso die größten Lasten zu tragen haben. Sie belastet auch die geringen Einkommen verhältnismäßig stärker als die hohen. Das ist richtig. Aber diese Wohnabgabe ist nicht als Steuer anzusehen; sie muß vielmehr als Leistung für tatsächliche Verrichtungen angesehen werden. Die Miete muß nämlich neben der Verzinsung des ganzen im Hause angelegten Kapitals und den Betriebs- und Geschäftsausgaben auch eine der Abnutzung des Hauses entsprechende Abschreibung enthalten. Der Hauswirt hat solche Abschreibungen nicht gemacht, weil er damit rechnete, daß die Steigerung des Bodenwertes die Entwertung des Hauses ausgleiche. Nachdem wir nunmehr die Bodenwertsteigerung durch gesetzliche Maßnahmen verhindern, muß dieser Abschreibungsbetrag zur Erbauung neuer Häuser zurückgelegt werden, wenn mit

dem in den Häusern stehenden Teile unseres deutschen Volkvermögens wirtschaftlich umgegangen werden soll. Wohlweislich geben wir die Beträge aber nicht dem Hauswirt in die Hand, sondern verwenden sie sofort zur Erbauung neuer Häuser. Auf den Einwand, daß die Abschreibung nicht so hoch zu sein brauche, ist zu erwidern, daß nicht die einmaligen Verrichtungskosten der Häuser, sondern die jetzigen dafür maßgebend sein müssen.

Es ist auch vorgeschlagen gewesen, an Stelle der Wohnungsabgabe eine neue Grund- und Gebäudesteuer zu schaffen oder die bestehende zu erhöhen. Dann müßte der Hausbesitzer selbstverständlich unter Kontrolle der Mieter-schutzeinrichtungen diese Steuer von seinen Mietern in Form von Mietererhöhungen wieder eingehen. Dieses Verfahren würde dann gerechtfertigt sein, wenn dabei die Häuser nach ihrem wirklichen Wert erfasst werden würden, bei dessen Festsetzung einmal der bauliche Zustand und zum andern ihre Lage und Verwendung zu Geschäftsräumen entscheidend sind, weil diese letzteren des Mieterschutzes keineswegs bedürfen und ruhig hohe Miete nach dem Tagespreis zahlen können, da die Unkostenberechnung sich doch völlig dem heutigen Geldwert angepaßt hat. In der Wertfestsetzung liegen aber beträchtliche Schwierigkeiten, weil erst durch das Preußische Schätzungsamtsgesetz von 1918, das aber erst 5 Jahre nach Kriegsende in Kraft treten soll, einheitliche Schätzungsgrundlagen geschaffen werden sollen. Deshalb hat man in der Wohnabgabe zunächst den einfacheren Weg erblüht. Jedenfalls lassen sich beide Arten der Besteuerung so anwenden, daß der Anreiz zur Erhöhung der Verkaufspreise auf ein ganz geringes Maß herabgedrückt wird und daß sich niemand zu höherer Verteuerung der Objekte berechtigt; damit ist der wichtigste Zweck vorläufig erreicht. Was endgültig zu geschehen hat, wird zum Schluß erörtert.

Wie erreichen wir das bei der Landwirtschaft, beim landwirtschaftlich genutzten Boden? Wir haben gesehen, daß hier ein Eingriff in die Preisbestimmung, gegen den sich der städtische Hausbesitzer nur auf parlamentarischen Wege wehren kann, die Gefahr des Produktionsrückganges oder der Produktionsverchiebung heraufbeschwört. Das muß unter allen Umständen vermieden werden. Dann aber bleibt nur das Kreditmittel, die beiden Rechtsgeschäfte, deren Wirkungen wir fürchten, nämlich die Beleihung des Bodens und den Verkauf, so lange zu verhindern, als noch die Gefahr besteht, daß dadurch sich vorübergehende Verteuerungen verfestigen. Ein solcher Eingriff in das Wirtschaftsleben darf aber nur nach sorgsamster Prüfung aller möglichen Folgen getwagt werden. Er ist aber schon von verschiedenen Seiten vorgeschlagen worden. Dr. Potthoff zum Beispiel fordert ein Verbot des Handels mit Grundstücken und ein Verbot, Grundstücke über den Marktwert hinaus mit grundbuchlich eingetragenen Schulden zu belasten. Es soll nach ihm jeder sein Grundstück weiter bewirtschaften dürfen, auch den heute erreichbaren Nutzen daraus ziehen, auch es vererben dürfen; aber wenn er es nicht weiter bewirtschaften kann oder will und keinen Erben hat, so soll er zugunsten des Reiches verzichten müssen, das ihm die Summe zahlt, zu der er das Land beim Wehrbeitrag eingeschätzt hat oder vielleicht auch etwas mehr; denn auf 30 bis 60 % kommt es nicht an, wo hier Verteuerungen um 600 bis 800 % und noch mehr in Frage kommen. Das Reich soll dann unter einer neuen Rechtsform das Land an einen andern Landwirt, der

sich darum bewirbt, weitergeben können. Ebenso kommt B. G. u. d. e. in der „Neuen Zeit“ zunächst zu der Forderung eines Verbots weiterer grundbuchlicher Beleihung und stellt als Ziel die Beseitigung des Privateigentums an Grund und Boden auf.

Otto Albrecht erhebt in seinem schon obenangelegenen Aufsatz im „Korrespondenzblatt“ sowie in einem an den Unterkassenschuß für Siedlungswesen im Reichswirtschaftsrat erstatteten Gutachten die ähnliche Wirkung erzielende grundsätzliche Forderung, das Eigentum so recht am Boden vom Besitz recht zu trennen und gegen eine Entschädigung, die ebenso wie bei Potthoff auf der Einschätzung zum Wehrbeitrag beruht, auf die Volksgemeinschaft (Reich, Länder oder Gemeinden) übergeben zu lassen. Das Verbot, das die Nutzung in sich schließt, soll den bisherigen Eigentümern unter der Bedingung rationellster Bewirtschaftung gewährleistet sein. Hatten die bisherigen Besitzer den Boden aber nicht selbst bewirtschaftet, sondern verpachtet, so soll der Pächter den ersten Anspruch auf weitere Benutzung haben. Die Pachtgebühren soll so bemessen werden, daß sie die einzige öffentliche Steuerabgabe auf den Bodenbesitz ist.

Diese Vorschläge brauchen bei zweifelhafte Durchführbarkeit die Produktionsfreudigkeit des Landwirtes nicht einzuschränken; aber sie werden die Bildung neuer privater Kapitalien aus der Wertsteigerung des Bodens hindern und entsprechen daher dem von uns erkannten Bedürfnis. Sie haben ihre Bedenken darin, daß sie der „Allgemeinheit“, dem „Staat“, wichtige Aufgaben zuweisen, die der Staat bisher nicht gekannt hat, für deren Ausführung er also noch keine Organe besitzt. Dabei wird in die Hände der dafür zu schaffenden Organe eine große Gewalt gelegt, da von ihnen das wirtschaftliche Schicksal zahlreicher Existenzen abhängt. Die richtige Ausübung dieser Gewalt muß durch gründliche Sachkenntnis und soziales Verständnis geleitet sein, wenn sie nicht Unheil anrichten soll. Außerdem werden diese Organe, eben wegen ihrer Gewalt, den Einflüssen ihrer Umgebung, sicherlich auch unmittelbaren Vestedungsversuchen ausgesetzt sein und bedürfen daher eines großen Verantwortungsgefühls und der Garantie vollständiger Unabhängigkeit, wie es etwa die Richter haben.

Was für Schwierigkeiten aber auch entstehen, sie müssen überwunden werden, weil nur eine solche Politik die deutsche Entwicklung an Katastrophen vorbeiführen kann. Es ist wünschenswert, diese Politik auf die denkbar breiteste Grundlage zu stellen, und nicht etwa besondere Gesetze für die Landwirtschaft und den städtischen Grundbesitz zu machen. Dabei stützen wir uns auf die Reichsverfassung, die in ihrem Artikel 155 wichtige Grundsätze über den Boden aufstellt, zu deren Durchführung leider bisher noch nichts geschehen ist. Es heißt dort:

Die Verteilung und Nutzung des Bodens wird von Staats wegen in einer Weise überwacht, die Mißbrauch verhindert und dem Ziele zutrifft, jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und allen deutschen Familien, besonders den kinderreichen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohn- und Wirtschaftsmöglichkeit zu sichern. Die Verteilung des Bodens, die ohne Arbeits- oder Kapitalanwendung auf das Grundstück entsteht, ist für die Gesamtheit nutzbar zu machen.

Hier ist also, gewissermaßen als Programmforderung der Deutschen Republik, dem Staat die Ueberwachung der Bodenverteilung und -nutzung überwiesen und die Wertsteigerung des Bodens der öffentlichen Hand zugesprochen. Beide For-

Fachwissen des Bau- und Erdarbeiters, Maurers und Poliers.

IX (Nachdruck verboten.)

Vom Kataster in seinen Beziehungen zum Land- und Hochbauwesen, Grund- und Grundbesitz.

„Kataster“ bedeutet eigentlich „Stoffverzeichnisse“. Man versteht darunter das für die Grundsteuerermittlung angelegte Verzeichnis der Grundstücke eines Bezirks. Zur Herstellung eines solchen Verzeichnisses bedarf es einer Vermessung der Grundstücke. Neben dem Hauptzweck, der Steuerregulierung, hat die Anlage eines Katasters und die regelrechte Grundstückvermessung, die ihm zugrunde liegt, den Zweck, die Besitz- und sonstigen hauptsächlichsten Rechtsverhältnisse, die bei den einzelnen Grundstücken obwalten, festzustellen und zur Durchführung von Streitigkeiten bei Veräußerungen oder Vererbungen, Belastungen usw. von Anwesern für jeden Beteiligten auszuweisen. Deshalb erhält jeder Grund- und Hauseigentümer auf Verlangen gegen geringe Gebühren eine Ausfertigung (amtlichen Auszug und Beglaubigung) über die auf sein Grundstück oder Anwesen amtlich festgestellten und im amtlichen Kataster eingetragenen Verhältnisse, wie Plannummern, Flächenausmaß, Erwerbungsart usw. Wer ein Anwesen verkaufen will, weiß sich dem Käufer oder Unterhändler (Zimmobilienagenten) mit solchem Katasterauszug aus, ebenso, wer Waagdel oder Hypotheken auf sein Grundstück oder Haus aufnehmen will.

Bei dem Ausserhandgeben von Katasterauszügen darf eine gewisse Vorsicht nicht außer acht gelassen werden; denn mit solchen Dokumenten ist schon mancher Betrugsfall eingeleitet worden, indem sich ein anderer als der rechtmäßige Besitzer ausgab und Darlehen oder Kaufsgebühren erzwang. Durch die Katasterausfertigung und durch die Feld- und Flurberichtigung sind die in Grundbuchverzeichnissen, bei Besitzwechsel leicht entstehenden Streitigkeiten über Grundstücksrechte, Grundstücks- und Anwesenengrenzen, Grundlasten usw. stark eingeschränkt; denn die Katastervermessung ermittelt

und ordnet die jeweiligen Rechtsverhältnisse, trägt die Ergebnisse in Kartenwerke (Katasterkarten) und Güterverzeichnisse ein und sorgt dafür, daß sie regelmäßig ergänzt oder erneuert werden, wenn sich diese Rechtsverhältnisse im Laufe der Zeit irgendwie ändern. Die genauen Katasterpläne erleichtern dem Einzelbesitzer wie den öffentlichen Verwaltungsbehörden die Aufstellung von Bauplänen für Wohn- und Geschäftsbauten, für Straßen, Eisenbahnen, Entwässerungsanlagen usw. Ein mehr oder weniger gründlich ausgebautes Katasterwesen wird es in allen Kulturstaaten geben. Immerhin ist es keine Erfindung der Neuzeit; man kannte es, wenn auch nach unsern Gesichtspunkten in unzulänglicher Verwendung bereits im Mittelalter, ja sogar bei den alten Ägyptern.

Das Katasterwesen von heute regelt sich folgendermaßen: Das Kataster wird aufgestellt nach Gemeinde- und Gutsbezirken sowie den sogenannten „Gemarkungen“, das sind zusammenhängende Grundstücksflächen, die in der Regel mit den Grenzen von Gemeinde- oder Gutsbezirken zusammenfallen. Diese so bestimmten Bezirke werden für die technische Bearbeitung in Unterabteilungen („Fluren“ oder „Wälder“) zerlegt. Zu einer Flur (Wald) gehören stets ganze Eigentumsstücke und ihre Grenzen läßt man möglichst mit der topographisch, wirtschaftlich oder herkömmlich bestimmten Feldenteilung (Feldlage) zusammenfallen. Diese Feldlagen führen häufig altherkömmliche ortsübliche Benennungen; die technische, jede Vertheilung ausführende Bezeichnung der Grundstücke geschieht dagegen durch Zerlegung der Flur oder eines zur Bebauung bestimmten Geländes in eine Anzahl von Stücken (Parzellen) beweiße, daß jede Parzelle nur einem Eigentümer gehört, im Grundbuch nur einen Rechtsgegenstand bildet, in derselben Flurabteilung liegt und von derselben Bodenbenutzung (Kulturart) ist. Die Parzellen werden innerhalb jeder Flur nach ihrer topographischen Lage, im Norden beginnend, fortlaufend beaufzählt, so daß die katastermäßige Bezeichnung eines Grundstückes nach Gemarkung (zum Beispiel Gemarkung Wodenhausen), Flurnummer und Parzellennummer geschieht. Die für den

öffentlichen Verkehr bestehenden Katasterurkundenwerke, die auf Grund der Vermessung gemarkungswise aufgestellt werden, sind die Katasterkarte, das Flurbuch und die Mutterrolle. Die auf einzelnen Wäldern flurweise konzentrierten Katasterkarten in verkleinertem Maßstab (1 : 600 bis 1 : 2000, ausnahmsweise bis 1 : 6000) geben eine geometrische, also zeichnerische Darstellung des betreffenden Geländeausschnittes mit allen örtlichen Einzelheiten, wobei jede Parzelle durch ihre Nummer bezeichnet ist. Das Flurbuch enthält für den Gemeindebezirk (Gemarkung) flurweise nach Nummernfolge und natürlichem Zusammenhang zusammengestellt die Parzellen unter Angabe von Namen und Wohnort des Eigentümers, Bezeichnung der Grundstücklage, Kulturart, Bodenklasse, Reinertrag, und von den Ergebnissen der Vermessung den Flächeninhalt, in der Regel getrennt nach der Nutzungsart (nutzbare Grundstücke, Wege, Gesträume usw.) sowie den Hinweis auf Mutterrolle und Grundbuch. Bei Anwesen werden die einzelnen Bestandteile an Gebäulichkeiten besonders benannt, zum Beispiel Wohnhaus mit Scheune oder Stadel, Wirtschaftsgebäude mit Kammerngebäude, Verbindungsgang, Heilstraditions-, Obst- und Wurzgarten, Hofraum, Stallung usw. Die Mutterrolle ist eine überschichtliche Zusammenstellung der im Flurbuch nachgewiesenen Parzellen, mit den Angaben des Flurbuches unter Zugfügung der auf Grund des Reinertrages beanlagten Grundsteuer.

Die Fortführung dieser Katasterarbeiten wird durch folgende ungenauete Eintragung der durch den Grundstückverehr (Besitzwechsel), die Umnutzung der Bodenfläche durch Bebauung usw. entstehenden Veränderungen ist die wesentlichste Aufgabe der Katasterverwaltung. Die Besitzwechselveränderung erfährt das Katasteramt innerhalb einer bestimmten knappen Frist durch die, den Besitzwechsel beurkundenden Notarale, die vor Vollzug einer Besitzwechselurkunde den Kataster, das Grundbuch, einsehen. Wichtig ist es bei der Belastung von Grundstücken und Anwesen, das ist der Errichtung von Hypotheken. Für die Belastungshöhe der Anwesen ist hauptsächlich maßgebend:

berungen entstammen dem Programm der Deutschen Bau- reformer, und dringendste Aufgabe der Regierung sollte es sein, der Verfassung nun auch Geltung zu verschaffen. Da kommen wir auf den wichtigsten Punkt: Wir sind ein Volks- staat geworden durch die Reichsverfassung vom 11. August 1919. Die Regierung eines solchen Volksstaates kann nichts durchföhren, was nicht vom Volk und guten Willen des Volkes unterstützt wird. Der Wille des Volkes kann sich aber nur gründen auf klare Einsicht und Kenntnis dieser Fragen. Es soll deshalb in einem besonderen Aufsatz dargestellt werden, was „Bodenreform“ ist, und warum sie die dringlichste soziale Forderung der Gegenwart darstellt.

Die Zukunft der deutschen Bau- wirtschaft.

Unter diesem Titel und dem Untertitel „Neue Formen der Bauunternehmerstätigkeit“ hat der ehemalige Syndikus des Wirtschaftsverbandes für das Baugewerbe zu Hamburg, Herr Dr. jur. Edmund Delmonte, im Verlag von Konrad Hanf in Hamburg eine Schrift herausgegeben. Zweck der Schrift ist, den Unternehmern Fingerzeige zu geben in ihrem Kampf gegen die Sozialisierung, oder, wie der Verfasser in seinem Vorwort sagt: „Für das private Baugewerbe Maßnahmen aufzuzeigen, die es wieder in den Bauprozess einschalten und die dazu dienen, daß der deutschen Bauwirtschaft diese immerhin wertvollen Kräfte erhalten bleiben.“ Das hält der Verfasser nur für möglich, wenn das private Unternehmertum sich daran gewöhnt, das Bauen als „Dienst am Allgemeinwohl“ aufzufassen und wenn es sich herbeiläßt, „in sozialem Geiste“ zu bauen. Dabei hält er das private Baugewerbe selbst für ein absterbendes Gewerbe, und das private Bauunternehmertum, einschließlich der Architekten, admet er sehr gering. Diese Kreise haben nach Dr. Delmonte völlig verfallen und verfallen auch heute noch, weshalb man der privaten Initiative allein in die Lösung des Bauproblems nicht überlassen könne. Von der Leistungsfähigkeit und der Nützlichkeit der sozialen Baubetriebe ist Dr. Delmonte, wie aus zahlreichen Stellen seiner Schrift hervorgeht, überzeugt, was ihn allerdings nicht hindert, sich wiederholt ausdrücklich als Gegner der Sozialisierung zu bekennen. Das berührt seiner Schrift den Charakter der Unabgeklärtheit, Unentschiedenheit und Zweideutigkeit. Man hat öfter den Eindruck, als benutze der Verfasser Worte, um seine wahren Gedanken zu verbergen.

Herr Dr. Delmonte will nicht die Sozialisierung. Er fürchtet sie nur. Nach ihm streift der zwischen dem privaten und den sozialen Baubetrieben entbrannte Kampf auf einem Ausgange, weil er sich auf dem Rücken des deutschen Volkes abspiele und sein Geld koste.

Wir müssen Herrn Dr. Delmonte sagen, daß er jeden Beweis für diese seine Behauptung schuldig bleibt. Der Kampf der sozialen Baubetriebe mit den privaten Baubetrieben hat bis jetzt der Allgemeinheit nicht nur nichts gestiftet, sondern es sind der Allgemeinheit durch diesen Kampf, der eine wesentliche Verbilligung des Bauens zur Folge hatte, gewaltige Summen erspart worden. Nicht der Kampf zwischen den beiden Betriebsarten, sondern der von Dr. Delmonte gewünschte Ausgange kostete dem deutschen Volke viel Geld — wenn ein solcher Ausgleich überhaupt möglich wäre, was nur jemand annehmen kann, der die grundsätzlichen Unterschiede zwischen den beiden Wirtschaftssystemen und den Zweck unserer Sozialisierungs- bewegung nicht voll erfährt hat. Das ist offenbar bei Dr. Delmonte der Fall. Er könnte sonst nicht sagen, daß

die Privatunternehmer grundsätzlich den gleichen Anspruch auf finanzielle Förderung hätten, wie die sozialen Betriebe. Sie vergessen, verehrt Herr Doktor, daß der Ertrag der Privatbetriebe Privatleuten, der Ertrag der sozialen Baubetriebe aber der Allgemeinheit zugute kommt. Sie vergessen ferner, daß das private Unternehmertum seine Betriebe bis jetzt in sehr vielen Fällen zur organisierten Ausbeutung der Allgemeinheit und zur Vereinerlichung von Privatleuten ausgenutzt hat, während es gerade die Aufgabe der sozialen Baubetriebe ist, die Allgemeinheit vor dieser Ausbeutung zu schützen. Oder vielmehr: Sie vergessen das nicht: denn als ehemaliger Syndikus eines Wirtschaftsverbandes für das Baugewerbe sind Ihnen sicher die ausbeuterischen Praktiken der Unternehmer bekannt, und Sie sagen ja selbst, daß schon das bloße Vorhandensein sozialer Baubetriebe preisrückwirkend wirkt. Warum soll also die Allgemeinheit diese Betriebe nicht unterstützen? Nur deshalb, damit sich das private Unternehmertum wieder fest in den Sattel setzen und die Allgemeinheit wieder erneut ungehindert ausbeuten kann? Das können Sie doch nicht wollen; denn Sie fordern doch selbst, daß das Bauen „Dienst am Allgemeinwohl“ sei, und daß Häuser entstehen, „nicht nur um des Geldverdienens willen, sondern aus höherstehenden volkswirtschaftlichen Erwägungen.“ Sie finden ferner, daß das „Baugewerbe als Zweig der Bauwirtschaft ein Kostgänger der Allgemeinheit geworden ist“. Ist es denn da nicht ganz selbstverständlich, daß sich die Allgemeinheit Tausender Betriebe schafft, um mit dem Kostgeld möglichst zu sparen?

Herr Dr. Delmonte nimmt an, daß in Zukunft, abgesehen von Billenbauten reicher Leute, Bauarbeiten nur noch von öffentlicher und gemeinnütziger Seite vergeben würden. Er wird damit recht haben. Wenn er aber meint, daß in Zukunft eine Ueberverteilung der Allgemeinheit nicht mehr möglich sei, weil diese durch eine sachmässige Kontrolle verhindert werde, so wollen wir nur daran erinnern, daß in Frankfurt a. M. die Festsetzung der Preise durch sogenannte Sachleute zu einer geradezu mahnungswürdigen Ausbeutung der Allgemeinheit geführt hat.

Was schlägt nun Herr Dr. Delmonte den Privatunternehmern zum Kampf gegen die sozialen Baubetriebe vor? Womit sollen die Privatunternehmer die sozialen Baubetriebe überwinden?

Er empfiehlt ihnen selbst die Gründung von Genossenschaften. Nicht die Innungsorganisation, die ein überlebtes Gebrüde sei, nicht die Rückkehr zum Alten könne die Unternehmer retten, sondern nur die Umstellung der heutigen Arbeitgeber- und Wirtschaftsverhältnisse zu Genossenschaften. Delmonte empfiehlt den Unternehmern die Gründung eigener Bauhoffbetriebe; die Gründung von Einkaufsgenossenschaften, die für das Unternehmertum die Maschinen, Geräte und Hilfsmittel im Großen beschaffen sollen; die rationelle Verwendung der Geräte und Maschinen und deren gemeinsame Verwertung; die Gründung von Kreditgenossenschaften, die den Privatunternehmern bei reger Bautätigkeit Hilfsdienste leisten sollen — kurz: er empfiehlt ihnen alle jene unwirtschaftlichen Maßnahmen zur Nachahmung, die wir für unsere sozialen Baubetriebe bereits verwirklicht haben. Aber er geht darüber noch weit hinaus. Wie wir unsere ganze Bewegung als wirtschaftliche Einheit ansehen, so will Dr. Delmonte auch aus den Hunderttausenden von Privatbetrieben eine wirtschaftliche Einheit machen. Die einzelnen Privatunternehmer sollen ihre Selbstständigkeit aufgeben — die sie ja doch heute schon zum guten Teil an ihre Organisationen abgetreten hätten — und sich zu einer Produktiv-Genossenschaft großen Stils zusammenschließen, die dann unsere sozialen Bau-

betriebe niederkonkurrieren soll. Er begründet dies wie folgt:

„Es handelt sich bei ihr nicht um die Aufrechterhaltung oder den Untergang einer Reihe von Einzelbetrieben, sondern grundsätzlich steht das Gesamtgewerbe im Feuer. Darum ist nicht je eine Front der Unternehmer gegen einander und gegen die Arbeiterproduktivgenossenschaften möglich, sondern eine Front nach der Arbeitnehmerseite hin. Nicht mehr der einzelne Betrieb tritt in Wettbewerb, sondern das Gesamtgewerbe. Dies ist der Gedanke, und die Folgerung ist eine Zusammenlegung der Betriebe, eine Vereinigung der technischen und kaufmännischen Kräfte zu einem einzigen Ziel . . . Es wäre wünschenswert, wenn alle Organisationen des Baugewerbes und der Baubelegewerbe zu Produktivgenossenschaften in irgendeiner Form vereinigt würden, die unter sich jeden Wettbewerb ausschalten und die Aufträge im Großen übernehmen. Die Gesamtheit des Gewerbes hat absondern für die Möglichkeit der Ausführung und ihre preiswürdige sachgemäße Vollendung der Allgemeinheit gegenüber zu bürgen. Diese Unternehmerproduktivgenossenschaften, örtlich aufgebaut, bezirklich und zentral zusammenfassend, sind in der Lage allein alle Aufträge zu erhalten und auszuführen und sehen die Arbeitnehmergenossenschaften, so lange sie noch im Anfangsstadium sind, mit einem Schlag matt. Die Gesamtheit beseitigt die Wohnungsnot und die Gefahr, die in der geschäftlichen Konkurrenz der Arbeiterkraft zweifellos liegt. Hat sich das private Gewerbe bei der Lösung des Wohnungsproblems bewährt, so fällt ein Grund für die Errichtung von Arbeiterbetrieben fort.“

So spricht Dr. Delmonte, der Unternehmerfreund. Aber er setzt gleich hinzu: „Ich verkenne nicht, daß eine solche Umstellung selbst in noch ärgerer Not nicht stattdessen wird und gebe mich bezüglich der Wirksamkeit meiner Ausführungen keinen Täuschungen hin.“

Ah ja, Herr Dr. Delmonte, damit haben Sie recht. Aber auch die Umstellung in dem von ihnen gewünschten Sinne könnte das privatkapitalistische Unternehmertum nicht vor dem Untergange retten. In der heutigen Zeit sind noch andere Dinge als nur große Betriebe nötig, wenn eine Wirtschaft Bestand haben soll. Die Betriebe erzeugen keine Werte, selbst dann nicht, wenn sie größer als die größten Industriebetriebe sind. Werte werden nur von Arbeitern erzeugt. Mit den Arbeitern müssen Sie rechnen, und die baugewerblichen Kopf- und Handarbeiter wollen nun einmal nicht mehr für Privatkapitalisten arbeiten; in Großbetrieben nach Ihren Vorschlägen noch viel weniger als in den heutigen Unternehmerbetrieben. Sie wollen selbst Herr ihres Schicksals sein. Auch das wissen Sie sehr gut, denn Sie selbst sagen ja: „Die Unternehmer sind auf die Arbeitskraft der Arbeitnehmer und Beamten angewiesen. Ihr mangelnder Arbeitswille kann das beste Geschäft in größte Schwierigkeiten bringen. Der Feind steht in ihrem eigenen Lager.“

Sehen Sie, Herr Doktor, das ist der springende Punkt! Daran wird das Unternehmertum immer scheitern, wenn es mit unsren Betrieben in Wettbewerb tritt. Es kann sich, wie es dies gegenwärtig in einer Reihe von Orten tut, durch die Korruption der Arbeiterkraft mit Hilfe des Prämiens- und Akkordsystems noch eine Zeitlang konkurrenzfähig halten, aber auf die Dauer geht das zweifellos nicht.

Und nun, Herr Dr. Delmonte, noch eine Frage: Warum geben Sie sich in große Mühe, um das private Baugewerbe noch einmal zu galvanisieren und seinen endgültigen Tod noch eine kurze Spanne Zeit zu verschieben? Sie sagen doch selbst, es sei jetzt und näher als in seiner bisherigen Form dem Ende. Daß es sich zu einer neuen Form aufrichte, glauben Sie doch selbst nicht, wie Sie an zahlreichen Stellen

die durchschnittliche Ertragsgröße der Grundstücke, des Anwesens oder eines Gebäudes. Bei der Beleihung von Gebäuden kommt außerdem ihr (Erstellungs-)wert in Betracht unter abgültiger Veranschlagung der durch Abnutzung oder sonst eingetretene Wertverminderung sowie der sich unter Berücksichtigung des Wandrisikos nach Feuergefahrlichkeit ergebende Wert, der wiederum abhängig ist von der Art und Beschaffenheit des Baumaterials, von der baulichen Anlage, von der Gefährlichkeit der in dem Anwesen selbst untergebrachten oder ihm benachbarten Betriebe, von der Höhe der Feuerversicherung usw. Je wertvoller beispielsweise ein großstädtischer Bauplatz ist, desto mehr tritt die Feuerversicherungsgröße des Gebäudes für die Beleihung in den Hintergrund, wogegen bei ländlichen Anwesen, falls sie nicht für Wohn- oder Siedlungszwecke aufgeschlossen werden sollen, der Wert und sein Wert nach so gut wie keine Rolle für die Beleihung des Anwesens spielt, sondern nur der Gebäudewert und der Wert der zum Anwesen gehörigen Grundstücke. Die Beleihungsgrenze geht aber nur bis zu einem gewissen Prozentsatz des ermittelten Wertes, bei Wäntgebäuden je nach Anwesenstypus usw. unter normalen Verhältnissen bis 60 und 80 pSt, bei günstigen Groß- verträgen auch höher. Der Ausschlag in Beleihungswerten, überhaupt im Bauwesen, ist zum Teil eine Folge der durch die Katastervermessungen mit der Zeit immer besser geordneten und gesicherten Besitzverhältnisse gewesen; im übrigen fällt die Grundstück- oder Baubeleihung nicht in das Gebiet des Katasterwesens. Die Fortführung des Vermessungswertes erfolgt stete Nachtragsvermessungen größeren oder kleineren Umfangs, zum Beispiel bei Güter- oder Baugeländezurückmessungen sowie das dementsprechende „Umkreisen“ der Einträge in den Katasterdokumenten. Die Katastervermessungen zerfallen demnach in die Ausführung der Neumessungen (Arbeitsmessung, sogenannte Katasterneumessung), zweitens in die Fortführungsvermessungen (Fortführungsbau- oder Umfassungen). Die Katasterneumessung ist im Grunde eine bis ins einzelne gehende genaueste Landesvermessung und ihre wesentliche

Aufgabe ist die Sicherung des Grundbesitzes durch Feststellung und Vermarktung der Eigentumsgrenzen. Die durch Anbringung von Grenzzeichen geschehende Vermarktung muß nach Dauerhaftigkeit und Genauigkeit dem Wert des Bodens entsprechen und durch Messung wird die gegenseitige Lage der Grenzpunkte mit entsprechender Genauigkeit zahlenmäßig festgestellt. Die Vermessungsarbeiten hierzu bestehen aus Klein-Triangulierung — das heißt Dreiecksvermessung, Polygonisierung (geometrische Punktbestimmung durch Messung der Wreidungs- (Winkel-) Winkel), Linienabsteckung und Stüdervermessung, was alles schon in dem vorangegangenen Aufsatz: „Wesen der Feldmesserei, Flur- und Baugeländevermessung“, näher besprochen ist. Dazu kommen noch die erforderlichen Berechnungsarbeiten und die Kartierung, die Zeichneret der Flur- oder Gelände- (Kataster-)Karte. Bei städtischen usw. Anwesen treten an Stelle der Flurgennzeichen (Grenzsteine, Grenzpfähle usw.) Säune und Kommunmauern, wobei in herkömmlicher Weise aus der Stellung der Säune oder Planenpfosten und aus Ausparungen im Kommunmauer- leib, bei kleineigentümlichen Anwesen aus der Anordnung von Traufen und Gesimisen auf die Grenzverhältnisse geschlossen werden kann. Im übrigen erfordert die Erhaltung und Fortführung des Katasters die Erhaltung der einmal öffentlich anerkannten Grenzmarken und der bei der Messung bemarkten Messungspunkte; es bedarf dieser Erhaltung der Grenz- und Messungsgrenzen einer dauernden Kontrolle oder Ueberwachung durch zeitweilige Nachbestimmungen. Das unbefugte Verlegen, Ausnehmen oder Beschädigen von Grenz- und Messungsgrenzen ist bekanntlich strafbar, und das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich bestimmt in § 274: „Mit Gefängnis, neben welchem auf Geldstrafe bis zu M 8000 erkannt werden kann, wird bestraft, wer einen Grenzstein oder ein anderes zur Begrenzung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Wsicht, einem andern Nachteil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verriecht oder fälschlich setzt.“

Schalbretter mit Nuten.

ATK. Die Bautechnik ist vielfach bemüht, das früher allgemein gebräuchliche Holzgewebe als Stütze auszuscheiden und den Wärtelputz direkt auf die mit Brettern beschalteten Decken und Wände zu bringen. Die einfache und sinnreichste Konstruktion dieser Art besteht ohne Frage in dem neuerdings vielfach verwendeten, aus Holzleisten und Draht hergestellten Holzladgewebe, das auf die Konstruktionshöhe der Wände oder an die Deckenbalken genagelt und dann mit steifem Wärtel beworfen und verputzt wird. Hier vertritt das Holzladgewebe sowohl Erhaltung die Holzgewebe. Es werden auf diese Weise ganz erhebliche Ersparnisse erzielt und die Arbeitszeit abgetürzt.

Von einem andern Gedanken geht Gallas, Hamburg, aus, der in der „Hamburger Technischen Rundschau“ die Verwendung von Schalbrettern mit schmalbenzenganzförmigen Nuten empfiehlt. Derartige Nuten, deren Form ja aus der Technik der Tischlerei und Zimmerer bekannt ist, besitzen den Vorzug, daß sie jeden plastischen Stoff nach dem Erhitzen festhalten, also sowohl zum Aufbringen von Kalk-, Zement- oder Gipsmörtel als auch von Asphalt oder sonstigen bituminösen Stoffen geeignet sind. Die Holzladgewebe haben den Vorzug der größeren Billigkeit, die von Gallas in Vorschlag gebrachten Schalbretter den Vorzug der besseren Wärme- und Kälteisolation, weil hier unter der Putzdecke eine geschlossene Holzverkleidung liegt. Im übrigen sind derartige Schalbretter nicht nur für die Wand- und Deckenkonstruktion, sondern auch für die Dachdeckung geeignet. Man kann ein sehr gutes Dach lediglich aus diesen Schalbrettern und dem dreifach aufgetragenen Asphalt oder Zement herstellen. Namentlich für den Bau von Siedlerhäusern, die in Holzschalung ausgeführt werden, ist eine derartige Verkleidung geeignet, weil man sämtliche Konstruktionsstellen innen und außen damit verkleiden und je nach den besonderen Umständen, mit Kalk-, Zementmörtel oder Asphalt bedecken kann. Ohne Frage stellt sich aber diese Ausführung erheblich teurer als die Verwendung der Holzladgewebe. Fr. Hth.

Ihrer Schrift durchblicken lassen. Warum stellen Sie sich also nicht entschlossen auf den Boden unserer Bewegung? . . .

Die Schrift Dr. Delmontes, die dem Kampf gegen die Sozialisierung dienen sollte, wird in Wahrheit die Sozialisierungsbewegung fördern helfen. In dem Bestreben, den Unternehmern die Gefahr, in der sie schwächen, recht drastisch vor Augen zu führen und sie zu wirksamen Abwehrmaßnahmen zu veranlassen, hat Dr. Delmonte in dankschwieriger Weise die vielen Vorteile und Vorzüge geschildert, die unsere sozialen Baubetriebe den Privatbetrieben voraus haben, und auch die ungeheuren Schwächen, an denen „die absterbenden Formen des privaten Baugewerbes leiden“. Er hat damit ein Arsenal von Gründen für die Sozialisierung geschaffen. Seine Schrift ist deshalb wert, auch von den baugewerblichen Kopf- und Handarbeitern gelesen zu werden.

V. Ellinger.

Ferienstache.

Das Gewerbegericht in Witten i. W. verurteilte am 12. Oktober ein Teilkriterium, das wir in nachstehenden Zeilen zur Kenntnis unserer Kollegen bringen. Vier Kollegen verlagten eine Tiefbaufirma auf Lohnzahlung für die Ferienstage. Das Gewerbegericht wies die Klage ab und begründete diese Abweisung wie folgt:

Die Kläger, die dem Deutschen Bauarbeiterverband angehören, seien bei der Beklagten, die Mitglied des Reichsverbandes des Deutschen Tiefbaugewerbes ist, in Arbeit. In den für das Arbeitsverhältnis geltenden Tarifverträgen ist die Gewährung von Ferien nicht vorgesehen. Dagegen ist dem Reichstarifvertrag vom 21. Juni 1920 eine protokollarische Erklärung angefügt, die sich in Ziffer VII mit der Ferienfrage beschäftigt. Nach dieser Bestimmung soll eine Kommission zur Regelung der Frage gebildet werden, und kann, falls innerhalb dieser keine Einigung zustande kommt, jede Partei das Haupttarifamt zur Einigung anrufen.

Die Kläger behaupten, daß das Haupttarifamt eine Entscheidung gefaßt habe, nach der ihnen ein Anspruch auf je 3 Tage Urlaub und Bezahlung des Lohnes für diese in Höhe von je 163,40 M zustünde. Sie hätten den Urlaub genommen, die Beklagte verweigere jedoch die Zahlung.

Im Termine vom 12. Oktober 1921 sind die Kläger Mafz und Boh nicht erschienen. Die Kläger Hermann und Wolf haben dagegen beantragt, die Beklagte zur Zahlung von je 163,40 M zu verurteilen. Die Beklagte beantragt, indem sie gegen die Richterhörsenen keinen Antrag stellt, die Klage abzuweisen. Sie bestritt zwar nicht, daß die fragliche Entscheidung des Haupttarifamtes vorliege, bestritt aber deren Gültigkeit, weil, wie die Kläger zugeben, die Arbeitsgeberseite sich vor der Abstimmung entfernt hätten.

Die Kläger berufen sich noch darauf, daß vor Jahren innerhalb des Haupttarifamtes über die Frage, wie zu verfahren sei, wenn Weisiger ihre Mitwirkung verweigerten, gesprochen worden sei, und daß die damaligen Arbeitgebervertreter das jetzt vom Haupttarifamt eingeschlagene Verfahren als den Weg des Rechts bezeichnet hätten. Die Beklagte bestritt dies. Ueber die Vorgänge beim Erlaß der fraglichen Entscheidung und über die Rechtsansicht der unparteiischen Vorsitzenden ist von dem ersten Vorsitzenden des Haupttarifamtes eine Auskunft beigegeben und im Einverständnis der Parteien vorgetragen worden. Ebenso ist die Geschäftsordnung des Haupttarifamtes für das Tiefbaugewerbe, § 9 des Reichstarifvertrages sowie die protokollarischen Erklärungen zu diesem unter VII ihrem wesentlichen Inhalt nach vorgetragen worden.

Entscheidungsgründe.

Die Kläger stützen ihren auf Gewährung von Ferien gerichteten Anspruch auf einen Spruch des Haupttarifamtes. Die Gewährung von Ferien ist in den für die Parteien geltenden Tarifen noch nicht vorgesehen, es sollte vielmehr nach der protokollarischen Erklärung zum Reichstarifvertrag erst eine Einigung darüber, und zwar in letzter Linie durch das Haupttarifamt, herbeigeführt werden. Bei der „Entscheidung“ des Haupttarifamtes würde es sich also nicht um die Entscheidung einer Rechtsfrage, also nicht um ein Urteil im Sinne der Zivilprozessordnung, insbesondere der Vorschriften über das schiedsrichterliche Verfahren, sondern vielmehr um Begründung neuer Rechte und Pflichten, also um einen Schiedspruch im Sinne der Verordnung vom 23. Dezember 1918 handeln, dem allerdings nach der Behauptung der Kläger die Weidnerbestätigung, daß er endgültig wäre, daß sich also die Parteien diesem Spruche von vornherein unterworfen hätten. Wenn auf Grund dieser „Entscheidung“ des Haupttarifamtes jetzt Ansprüche erhoben werden, so hätte das Gericht vor allem zu prüfen, 1. ob es zutreffend ist, daß das Haupttarifamt nach den Vereinbarungen der Tarifparteien die Aufgabe und die Befugnis hatte, die Frage um ansprechbar zu regeln; 2. ob der Spruch, auf den die Klage gestützt wird, wirklich als ein rechtmäßiger Spruch des Haupttarifamtes angesehen werden kann.

Zu 1. Die Bestimmungen des § 9 des Reichstarifvertrages für das Tiefbaugewerbe, die die Behandlung von Streitigkeiten regeln, sind nicht so gefaßt, daß die Befugnis der Tarifinstanzen aus ihnen mit der wünschenswerten Klarheit hervorgeht. Zunächst bestimmt Ziffer 1, daß die Schlichtungskommission zur Schlichtung von örtlichen Streitigkeiten aus den Lohn- und Arbeitstarifen berufen sei. Hier handelt es sich also um Entscheidungen auf Grund bestehender Tarife, also um die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten, nicht von Interessenstreitigkeiten. Wegen die Entscheidung der Schlichtungskommission ist Berufung an das Tarifamt gegeben, das Wollen der Entscheidung des Tarifamtes ist also ebenfalls ausschließlich rechtsprechender Natur. Schlichtungskommission wie Tarifamt werden als Schiedsgericht im Sinne der Zivilprozessordnung anzusehen sein. In besonders wichtigen Fällen ist durch Ziffer 6 eine weitere Berufung an das Haupttarifamt gegeben. Den Entscheidungen des Haupttarifamtes muß insofern natürlich ebenfalls der Charakter eines Urteils beigegeben werden. Die Zuständigkeit des Haupttarifamtes ist damit aber im Gegensatz zu der der Schlichtungskommission und des Tarifamtes, nicht erschöpft, vielmehr sind weitere Zuständigkeitsfälle in den Ziffern 5 und 7 gegeben. Ziffer 7 bestimmt, daß das Haupttarifamt befugt ist, auf Antrag einer

Partei grundsätzliche Streitfragen zu entscheiden. Es kann sich hierbei naturgemäß nur um solche handeln, die zwischen den Parteien des Tarifvertrages, also den Organisationen oder einzelnen Mitgliedern, bestehen. Eisher gehören hierzu grundsätzliche Streitigkeiten, die sich aus dem Reichstarife oder den örtlichen Lohn- und Arbeitstarifen ergeben, also wieder um die Entscheidung von Rechtsfragen. Sehr zweifelhaft muß es dagegen erscheinen, ob damit dem Haupttarifamt auch die Befugnis gegeben sein soll, Interessenstreitigkeiten, die zwischen den Parteien bestehen, endgültig und bindend zu entscheiden, mit andern Worten, lediglich auf Grund von Willkürs-erwägungen das Verhältnis zwischen den Parteien für die Zukunft zwangsweise zu regeln; nicht Recht anzuwenden, sondern bindend neues Recht zu schaffen. Wenn es auch hier und da vorkommt, daß die Parteien eines Tarifvertrages Schiedsinstanzen mit derartig weitgehenden Befugnissen schaffen, so ist dies doch durchaus nicht die Regel. In der Regel ist vielmehr die Zuständigkeit auf Entscheidung auf Grund eines bestehenden Tarifes beschränkt und findet, soweit daneben Tätigkeits im Sinne der Verordnung vom 23. Dezember 1918 stattfindend, eine tarifliche Bindung an dem zu existierenden Schiedspruch nicht statt. Wenn dies trotzdem der Fall sein soll, so muß verlangt werden, daß es zweifellos zum Ausdruck gebracht wird. Das ist in Ziffer 7 nicht geschehen. Die Bestimmung kann deshalb nur so verstanden werden, daß die Entscheidungsbefugnis des Haupttarifamtes lediglich für Rechtsstreitigkeiten, im Gegensatz zu Interessenstreitigkeiten, begründet werden sollte. Dafür spricht auch die Ziffer 5. Hier ist die Zuständigkeit des Haupttarifamtes für gewisse Interessenstreitigkeiten begründet, indem gesagt ist, daß das Haupttarifamt bei Abschluß von Lohn- und Arbeitstarifen in dem Falle angerufen werden kann, wo sich die Parteien nicht einigen. Es handelt sich hier also um Schaffung neuer Lohn- und Arbeitstarife, die nach § 5 Ziffer 1 von den bezüchtlichen oder örtlichen Verbänden zu vereinbaren sind. Hier ist aber bezeichnenderweise nicht von „Entscheidungen“ des Haupttarifamtes die Rede, vielmehr ist lediglich gesagt, daß es „angerufen“ werden kann, wo die Parteien sich nicht einigen. Seine Aufgabe kann nach diesem Wortlaut auch nur in der Schlichtung des Streitiges, gegebenenfalls in der Abgabe eines unverbindlichen Schiedspruches, erblickt werden. Wenn Ziffer 7 anders ausulegen wäre, wie oben dargelegt, wenn also durch sie das Haupttarifamt die Befugnis hätte erhalten sollen, auch Interessenstreitigkeiten bindend zu regeln, dann hätte es weiterhin auch einer besonderen Bestimmung, die die Anrufung wegen der Ferienfrage vorsch, gar nicht bedurft; denn daß es sich hierbei um eine grundsätzliche Streitfrage handelt, bedarf keiner weiteren Ausführung. Wenn dagegen die den Ziffern 5 und 7 oben gegebene Auslegung richtig ist, dann war ein Tätigwerden des Haupttarifamtes in der Ferienfrage auf Grund dieser Bestimmungen zunächst noch gar nicht möglich, und es mußte deshalb eine ausdrückliche Vereinbarung über die Zuständigkeit in der Ferienfrage getroffen werden. Nach alledem kann die Zuständigkeit des Haupttarifamtes zum Erlaß eines die Parteien bindenden Beschlusses in der Ferienfrage auf Ziffer 7 des Reichstarifvertrages nicht gestützt werden.

Aber auch die protokollarische Erklärung unter VII schafft diese Zuständigkeit nicht, denn sie besagt nur, daß das Haupttarifamt, falls eine Einigung oder ein Beschluß innerhalb der Kommission nicht zustande komme, zur „Einigung“ angerufen werden könne. Diese Fassung ist so auffällig, daß es nicht angeht, erscheint sie mit den Klägern als rein zufällig und bedeutungslos anzusehen. Sie erscheint vielmehr mit Vorbedacht gewählt, und es würde ihre Bedeutung keineswegs abschwächen, sondern nur noch bestärken, wenn die Behauptung der Kläger richtig wäre, daß das Haupttarifamt bisher nur endgültige Entscheidungen gefaßt habe. Das Gericht ist nach alledem der Überzeugung, daß das Haupttarifamt nach der Ansicht der Tarifparteien, wie sie aus den vorliegenden Vereinbarungen entnommen werden muß, nicht befugt sein sollte, die Ferienfrage bindend zu regeln.

Zu 2. Selbst wenn man aber einmal annehmen wollte, daß das Haupttarifamt diese Befugnis gehabt hätte, so könnte trotzdem nicht angenommen werden, daß es bisher in rechtmäßiger Weise von dieser Befugnis Gebrauch gemacht habe. Nach § 3 der Geschäftsordnung für das Haupttarifamt besteht dieses aus 14 Unparteiischen, von denen jeweils 8 stimmen, sowie je einem Vertreter der Zentralorganisationen der Arbeitnehmerverbände und der gleichen Anzahl von Arbeitgebervertretern, daß das Haupttarifamt entscheiden könne, ob es in der geringeren Besetzung verhandeln wolle. Für den Fall des Fehlens anderer Mitglieder ist dagegen keine Bestimmung getroffen. Unbestritten haben sich nur 3 Weisiger vor der Abstimmung entfernt. Infolgedessen war das Haupttarifamt tatsächlich beschlußfähig. Da es die 3 Arbeitgeber waren, so war es nicht einmal paritätisch zusammengesetzt. Sonach konnte ein rechtmäßiger Beschluß gar nicht gefaßt werden. Wenn die Weisiger des Haupttarifamtes nicht aus den Mitgliedern der vertragschließenden Organisationen, sondern aus vollkommen unparteiischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern beständen, so würde wohl überhaupt niemand auf den Gedanken gekommen sein, diese Ansicht zu bestritten, denn weder kann ein Gericht, das nicht ordnungsgemäß zusammengesetzt ist, ein rechtmäßiges Urteil fällen, noch kann eine unvorschriftsmäßig zusammengesetzte Schlichtungsinstanz einen rechtmäßigen Spruch abgeben. Der Einwand der Kläger, daß bei dieser Auffassung das gesamte Tarifwesen gänzlich sei, entbehrt der Begründung. Denn einmal sind Tarifinstanzen auf keinen Fall ein notwendiges Erfordernis eines Tarifvertrages, zum andern hat die Verordnung vom 23. Dezember 1918 in 20 Absatz 2 ausdrücklich Vorstufe getroffen, daß, wenn tarifvertragliche Schlichtungsstellen nicht tätig werden, das heißt nicht tätig werden sollen oder können, die geschiedlichen Schlichtungsausschüsse angerufen werden können. Um einen solchen Fall handelt es sich hier. Die Kläger könnten nun von ihrem Standpunkte aus dagegen einwenden wollen, daß ihnen dadurch immer noch nicht genügend geholfen sei, weil nach ihrer Auffassung wenigstens das Haupttarifamt eine endgültige Entscheidung fällen, der Schlichtungsausschuss dagegen nur einen unverbindlichen Schiedspruch abgeben könne. Dem könnte aber ohne weiteres dadurch begegnet werden, daß die Tarifparteien im Tarife die Anrufung des geschiedlichen Schlichtungsausschusses für den Fall des Nichttätigwerdens einer Tarifinstanz ausdrücklich vorsehen und für diesen Fall dem Schiedspruch im voraus unterwerfen. Daß das im vorliegenden Falle von den Tarif-

parteien unterlassen worden ist, kann nicht dazu führen, nun den Spruch des unvorschriftsmäßig zusammengesetzten Haupttarifamtes als rechtmäßig anzusehen.

Wie schon oben hervorgehoben, erklärt sich die gegenständige Auffassung der Parteien offenbar hauptsächlich aus dem Umstande, daß die Weisiger zugleich Mitglieder des tarifschließenden Verbandes sind. Wenn der Verband die Tarifinstanz im Tarife mit begründet hat, dann muß er, so wollen die Kläger wohl sagen, auch dafür sorgen, daß diese Instanz tätig werden kann, und darf sie nicht „sabotieren“. Eine solche Sabotage liegt aber vor, wenn die vom Verbande bestellten Weisiger ihre Mitwirkung bei einer Entscheidung verweigern. Diese Schlussfolgerung hat zunächst zur Voraussetzung, daß die Weisiger zur Mitwirkung an der betreffenden Entscheidung verpflichtet sind, was im vorliegenden Falle vom Gericht bestritten wird, weil eine Entscheidungsbefugnis des Haupttarifamtes in der Ferienfrage, wie oben ausgeführt, nicht besteht. Abgesehen davon ist die Schlussfolgerung der Kläger keineswegs zutreffend. Die Frage ist nur, ob man an ein derartiges vertragswidriges Verhalten ohne weiteres die Folge knüpfen dürfte, daß es nun so angefallen werden müßte, als ob die betreffenden Weisiger bei der Abstimmung mitgewirkt, sich aber ihrer Stimme enthalten hätten. Im bisherigen Rechte würde eine derartige Auffassung keine Stütze finden. Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt vielmehr in § 320 als Folgen schuldhafter Nichtleistung bei gegenseitigen Verträgen nur Schadenersatz und Mindernde Rechte, die also im vorliegenden Falle von den Kontrahenten des Tarifvertrages geltend gemacht werden könnten, vorausgesetzt natürlich, daß überhaupt eine Entscheidungsbefugnis des Haupttarifamtes und demzufolge eine Verpflichtung der Weisiger zur Mitwirkung bei einer derartigen Entscheidung anzuerkennen wäre. Die Fiktion der Vertragsbefreiung trotz schuldhafter Nichtleistung kennt das Bürgerliche Gesetzbuch nur für den Fall des § 182, nämlich dann, wenn der Eintritt einer einseitigen Rechtsgefährdung zu gefügten Bedingungen von einer Partei wider Treue und Glauben verhindert worden ist. Dieser Sonderfall liegt hier nicht vor, und die Bestimmung des § 182 gestattet keine ausdehnende Auslegung. Zugegeben ist, daß die Tarifverträge sowohl wie die Tarifinstanzen im wesentlichen erst ein Ergebnis der neueren Entwicklung sind und daß deshalb das bisherige Privatrecht nur insofern auf sie angewendet werden kann, als nicht ihre Eigenart eine besondere Behandlung erfordert. Was nicht jedoch nicht der Fall, wie sich aus dem weiter oben Angeführten ergibt, insbesondere da eben die Tarifvertragsparteien es in der Hand gehabt hätten, die Möglichkeit des Erlasses einer endgültigen Entscheidung auf jeden Fall sicher zu stellen.

Die Kläger haben nun weiter darauf hingewiesen, daß sich der Arbeitgeberverband in der protokollarischen Erklärung schon grundsätzlich mit der Gewährung von Ferien einverstanden erklärt gehabt habe. Dies ist zunächst zutreffend. Denn die Arbeitgeber haben lediglich erklärt, daß sie die Gewährung von Ferien grundsätzlich nicht ablehnen, und damit ist ein Vertrag über Gewährung von Ferien keineswegs abgeschlossen. Selbst wenn man aber einmal annehmen wollte, daß die Verpflichtung zur Gewährung von Ferien grundsätzlich anerkannt wäre, so würde damit immer noch nichts gewonnen. Denn wieviel Ferien und in welcher Weise sie gewährt werden sollten, hätte dann eben durch die Kommission und gegebenenfalls durch das Haupttarifamt noch geregelt werden müssen. Wäre nun weiter bestimmt, daß das Haupttarifamt nicht zur Einigung, sondern zur Entscheidung angurufen sei, dann könnte man für den vorliegenden Fall, wo ein Schiedsrichter ihre Mitwirkung teilweise verweigert haben, wenn man die Frage einmal rein auf Grund des Vertragsrechtes beurteilen wollte, im günstigsten Falle die Bestimmungen der §§ 319 und folgende des Bürgerlichen Gesetzbuches heranziehen, insbesondere des § 319, nach dem in solchen Fällen die Bestimmung der Leistung durch Urteil zu erfolgen hat. Dieses Urteil würde natürlich auch nur zwischen den Tarifparteien ergehen können.

Schließlich könnte auch die Behauptung der Kläger, daß vor Jahren Arbeitgebervertreter des Tarifamtes den von den Klägern eingenommenen Standpunkt als „den Weg des Rechtes“ bezeichnet hätten, selbst wenn sie bewiesen würde, an der Beurteilung der Sache nichts ändern, da einer derartigen privaten Ansicht gegenüber die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Tarifamtes keine Bedeutung beigegeben werden könnte, und sie außerdem auch nur für den Fall auszusprechen sein kann, daß überhaupt eine Entscheidungsbefugnis des Haupttarifamtes besteht.

Nach alledem ist das Gericht zusammenfassend der Überzeugung, daß das Haupttarifamt weder zum Erlaß einer bindenden Entscheidung in der Ferienfrage befugt war, noch daß überhaupt wegen mangelhafter Zusammensetzung ein an sich rechtmäßiger Spruch zustande gekommen ist.

Die Klage der Kläger Hermann und Wolf war demnach abzuweisen. Die Entscheidung über die Kosten war, da es sich nur um ein Teilkriterium handelt, der Endentscheidung vorzubehalten. gez. Wöckig.

Zur vorstehenden Entscheidung und ihrer Begründung müssen wir einige Bemerkungen machen. Da ist zuerst bei der Feststellung des Sachstandes dem Gewerbegericht Witten ein fundamentaler Irrtum unterlaufen. Es sagt: „... Dagegen ist dem Reichstarifvertrag vom 21. Juni 1920 eine protokollarische Erklärung angefügt.“ Mit Verlaute, diese Erklärung ist nicht angefügt, sondern sie ist ein Teil des Vertrages. Um dieses zu dokumentieren, haben die Parteien ihre Unterschriften hinter die Erklärung gesetzt. Aus dieser fasten Auffassung kam nun das Gericht zu seinem sehr sehr seltsamen Urteil über Rechtsfragen aus dem Vertrag und Interessenstreitigkeiten, die außerhalb des Vertrages entstanden sind und deren Schlichtung neues Recht schafft. Wenn trotzdem eine Vertragsabstimmung in Händen des Gerichts war, eine so laze „Feststellung“ gemacht wurde, wenn die Grundlage der Entscheidung so minderwertig aufgebaut wurde, dann braucht man sich über das Urteil selbst nicht mehr zu wundern.

Es wurde aber noch schlimmer. In den Entscheidungsgründen sagte das Gericht: „... Es sollte vielmehr nach den protokollarischen Erklärungen zum Reichstarifvertrag erst eine Einigung darüber herbeigeführt werden. Bei der „Entscheidung“ des Haupttarifamtes würde es sich also nicht um

die Entscheidung einer Rechtsfrage handeln, sondern um die Begründung neuer Rechte und Pflichten. Es scheint uns, als habe dem Gericht ein Protokoll der Sitzung des Haupttarifamts am 6. August nicht vorgelegen. Zu seinen Gunsten nehmen wir dies an. Ist es so, dann liegt eine Unterlassungshandlung vor. Man hat sich an den geschäftsführenden Vorsitzenden des Haupttarifamts gewendet, aber dieser hat an dem Spruch vom 6. August nicht mitgewirkt. Aus dem Protokoll geht klar hervor, daß der Einigungsversuch auf Grund der protokollierten Erklärung ergebnislos verlief. Damit war diese Möglichkeit erschöpft. Die Entscheidung des Haupttarifamts mußte nun aber gemäß einem Antrage der Arbeitervertreter auf Grund des § 9 Absatz 7 des Reichsarbeitsvertrages gefaßt werden.

Wir stellen hiermit fest, daß dem Plauener Gewerbegericht eine Geschäftsordnung des Haupttarifamts vorgelegen hat. Aus dieser hätte das Gericht leicht erkennen können, daß das Haupttarifamt kein Gericht im Sinne der Zivilprozessordnung ist. Aus dem § 1 geht hervor, daß zur Sitzung nur die Unparteiischen geladen werden, die Beisitzer jedoch nicht direkt. Aus dem § 9 konnte das Gericht erkennen, daß Kläger und Beklagte zu den Verhandlungen nur auf besonderen Beschluß zugelassen werden. Aus dem § 3 geht hervor, daß die Zentralorganisationen ihre Vertreter ernennen und sie zu den Verhandlungen entsenden, in denen sie zugleich Richter und Kläger beziehungsweise Beklagter sind. Das ist, wie gesagt, aus der Geschäftsordnung ersichtlich. Darum wundert wir uns, wie ein städtischer Reichsrat ein derartig zusammengefügtes Gericht als ein der Zivilprozessordnung entsprechendes bezeichnen kann. Wir suchen für diese Behandlung der Sache vergeblich nach einem passenden Vergleich, es müßte denn der mit dem Hauptmann von Copenick sein.

„Das Gericht war nicht ordnungsgemäß besetzt,“ sagt der Reichsgelehrte in Plauen. Natürlich war es das nicht nach der Zivilprozessordnung. Aber ist mehr als 10 Jahren besteht das Haupttarifamt für das Baugewerbe und seit 2 Jahren das für das Tiefbaugewerbe. In diesen Jahren wurden Hunderte von Entscheidungen gefaßt, ohne daß das Gericht, das heißt das Haupttarifamt, entsprechend den Bestimmungen der Zivilprozessordnung besetzt gewesen wäre. Es ist eben ein freies Gericht, das den Vorschriften des § 1025 u. f. nicht zu entsprechen braucht, das sich seine Größe und Spruchpraxis selbst geschaffen hat und bei deren Nichtbefolgung nur das Nichtigkeitsrecht vorsteht.

Derartige Möglichkeiten scheint der Herr Reichsrat von Plauen nicht zu kennen. Deshalb machen wir an dieser Stelle darauf aufmerksam, damit nicht auch noch an anderen Stellen aus Reichsräten Unrechtskräfte werden.

Im Bezirksvereinsgebiet **Frankfurt a. M.** hat die Frage der Ferien durch das Urteil des Gewerbegerichts Frankfurt a. M. wesentlich Fortschritte gemacht. Im Lohngebiet Frankfurt haben bis jetzt über 1500 Kollegen von ihrem Recht, Urlaub zu nehmen, Gebrauch gemacht. Das Gewerbegericht hat alle nachfolgenden Unternehmer, die es auf Klage ankommen ließen, entsprechend dem ersten Urteil zururückgewiesen. Daraufhin zieht es jetzt ein Teil der Unternehmer vor, beim Gewerbegericht nicht zu erscheinen und Berufungsurteile über sich ergehen zu lassen. Sie sprechen offen aus, daß sie nur eine Deckung ihrer Organisations gegenüber benötigen. Ein anderer Teil zahlt anstandslos die Urlaubstage und wieder ein anderer Teil zahlt diese Karte, indem er dem Baudelegierten ein Schreiben übermittelt des Inhalts, daß die Zahlung unter Protest erfolge. Möge nun die Zahlung erfolgen wie sie will, unsere Kollegen haben den Genuß des Urlaubs.

Das Gewerbegericht in Offenbach hat sich in einer Klage gegen die Firma Ermold auf den Standpunkt des Gewerbegerichts Frankfurt gestellt und ein gleiches Urteil ergehen lassen. Eine andere Firma, Gebrüder Bed, wollte auch noch beurteilt sein. Als aber diese beiden Urteile vorlagen, bequamen sich die übrigen Unternehmer, die Urlaubstage zu bezahlen, so daß jetzt für das Lohngebiet Offenbach die Urlaubsfrage vollständig geregelt ist.

Wichtig liegen die Dinge im Lohngebiet Höchst a. M. Hier haben die Unternehmer durch ihren Syndikus Dr. Groß mit aller Schärfe für Vertagung der Entscheidung gekämpft. Das Gewerbegericht ist dem nicht gefolgt und hat ein Urteil gegen die Firma Kernbach & Probst ergehen lassen. Nach Fällung des Urteils erklärte dann der Vertreter der Unternehmer, daß es weiterer Urteile nicht mehr bedarf, er werde seinen Auftraggebern raten, allgemein die Ferien zu bezahlen. Dies ist dann auch geschehen. Weiter sind noch Klagen anhängig in den Lohngebieten Griesheim a. M., Neu-Isenburg und Hanau am Main. Überall aber sind unsere Kollegen bestrebt, ihren Urlaub durchzusetzen.

Bezirk Nürnberg. Das Tarifamt für Nordbayern hatte in seiner letzten Sitzung über Anträge aus den Vereinen Nürnberg, Schweinfurt und Kulmbach in der Ferienangelegenheit zu verhandeln. Das Tarifamt hat sich mit Stimmenmehrheit in dieser Sache für unzuständig erklärt, und zwar deshalb für unzuständig, weil die Angelegenheit kein Streitfall aus dem Tarifvertrag sei, wobei jedoch ausgesprochen worden ist, daß damit nicht gesagt sein soll, daß den Bauarbeitern Ferien nicht zu gewähren seien, sondern es wurde wiederholt betont, daß das Tarifamt sich deshalb für unzuständig erklärt, weil die höchste Instanz in unserem Tarifvertragswesen — das Haupttarifamt — entschieden hat und wie man zu sagen pflegt, der Unter den Ober nicht stehen kann. Es ist also damit wohl zum Ausdruck gebracht, daß die Bauarbeiter nach dem Entscheid des Haupttarifamtes Ferien zu beanspruchen haben. In zwei von den oben genannten Orten ist daher die Angelegenheit bei den Gewerbegerichten, soweit Unternehmer sich weigerten, die Ferien anzuerkennen, anhängig gemacht worden. Dabei haben wir in einem Fall leider die Erfahrung machen müssen, daß von verschiedenen unserer Kollegen die Ferienfrage als eine reine Geldfrage behandelt wird. So hat zum Beispiel ein Unternehmer in Nürnberg, der notwendig Arbeitskräfte gebraucht, seinen Arbeiter erklärt, die Ferien zwar gewähren zu wollen, aber die Leute sollten während der

3 Tage nicht pausieren, sondern bei ihm weiterarbeiten, worauf sich die Kollegen auch eingelassen haben. Sie haben anfangs der Ferien in einer Woche für 6 Arbeitstage neun ausgezahlt bekommen, womit die Ferien ausgeglichen waren. Abgesehen davon, daß ein solches Verhalten unserer Mitglieder nicht scharf genug getadelt werden kann, ist dies auch nicht zulässig und der Unternehmer ist eigentlich nicht verpflichtet, in solchen Fällen den Arbeitern eine Entschädigung für angelegte, aber nicht gehaltene Ferien zu zahlen.

Die Gewerkschaften der Welt.

Die August-Nummer der „Internationalen Arbeitsrundschau“, der Monatschrift des Internationalen Arbeitsamts, enthält einige bemerkenswerte Zahlen, die die gewaltige Entwicklung der gewerkschaftlichen Organisation seit 1913 angeben. Die erwähnte Statistik beruht auf Nachweisungen, die die Gewerkschaften den Regierungen ihrer Länder machten oder die in gewerkschaftlichen oder andern Blättern veröffentlicht wurden, so daß sie durchaus vollständig und verlässlich sind. Jedoch ist darauf hinzuweisen, daß die Genauigkeit und Vollständigkeit der Angaben von Land zu Land verschieden ist, weshalb in einigen Fällen Schätzungen der Mitgliederzahlen der Gewerkschaften genügen mußten. Alle derartigen Schätzungen sind in der folgenden Tabelle besonders bezeichnet, die die gesamte Mitgliederzahl der Gewerkschaften in 30 Ländern für die Jahre 1913, 1919 und 1920 angibt.

	1913	1919	1920
Argentinien	—	476 000	750 000
Australien	498 000	628 000	684 000
Belgien	200 000	2 715 000	920 000
Bulgarien	30 000	36 000	38 000
Dänemark	152 000	260 000	400 000
Deutschland	4 513 000	11 900 000	13 000 000
Finnland	28 000	41 000	59 000
Frankreich	1 027 000	2 500 000	2 500 000
Griechenland	—	170 000	3 170 000
Indien	—	760 000	500 000
Italien	972 000	1 800 000	3 100 000
Japan	—	247 000	2 247 000
Kanada	176 000	878 000	874 000
Niederlande	189 000	457 000	383 000
Neuseeland	72 000	83 000	2 83 000
Norwegen	64 000	144 000	142 000
Oesterreich	260 000	803 000	830 000
Polen	—	2 400 000	2 470 000
Portugal	—	100 000	3 100 000
Rumänien (altes Gebiet)	10 000	75 000	90 000
Rußland	—	3 639 000	5 220 000
Serbien	9 000	20 000	2 20 000
Südafrika	5 000	60 000	2 60 000
Spanien	—	876 000	876 000
Schweden	136 000	338 000	2 400 000
Schweiz	295 000	2 200 000	292 000
Tschechoslowakei	—	1 301 000	2 2 000 000
Ungarn	—	212 000	2 243 000
Großbritannien-Irland	4 723 000	8 024 000	2 8 024 000
Veren. Staat. v. Amerika	2 172 000	5 607 000	5 179 000
Zusammen (30 Länder)	16 152 000	42 040 000	48 029 000

* Angaben nicht vorhanden. * Schätzungen. * Zahlen für 1919.

Es ist bemerkenswert, daß im Jahre 1919 von den insgesamt 42 040 000 Mitgliedern 34 061 000 oder 80% auf europäische Länder entfallen. Von den 7 979 000 außer-europäischen Mitgliedern trafen 5 985 000 auf Nordamerika. Man kann auch eine stark ausgeprägte Häufung der Gewerkschaftsmitglieder in gewissen Ländern beobachten; 6 Länder, nämlich Deutschland, Großbritannien, die Vereinigten Staaten von Amerika, Rußland, Frankreich und Italien, zählten im Jahre 1919 insgesamt nicht weniger als 33 1/2 Millionen gewerkschaftlich organisierte Arbeiter und Arbeiterinnen, während es in den anderen 24 Ländern deren nur 8 1/2 Millionen gab. Die 4 großen Industrieländer, Deutschland, Großbritannien, Vereinigte Staaten und Frankreich, weisen zusammen 23 Millionen Mitglieder auf, das sind 66% der im Jahre 1919 gezählten Gewerkschaftsmitglieder aller Länder der Welt.

Der Artikel in der erwähnten Zeitschrift gibt auch einen Überblick der Entwicklung der Mitgliederzahlen der Gewerkschaften in den einzelnen in der Tabelle genannten Ländern, und in den meisten Fällen werden überdies die verschiedenen Organisationsformen der Gewerkschaften beschrieben.

Arbeitsmarkt.

Den Baugeschäften zur Beachtung. Wer durch Anzeige unter dieser Rubrik Bauarbeiter anwerben will, lasse die Anzeige durch die Hände unserer örtlichen Vereinsleitung gehen. Anzeigen werden nur mit deren Zustimmung und dann unentgeltlich aufgenommen.

In Altrahsfeld, einem Hamburger Vorort, können noch 30 bis 40 Maurer Arbeit bekommen (möglichst ledig), davon 20 Mann bei dem sozialen Baubetrieb „Bauwohlf“. Stundenlohn 10,65 M. einschließlich Werkzeuggeld. Meldungen wegen Logisbeschaffung an den Arbeitsnachweis Altrahsfeld, Waldstr. 22, erbitten.

In Neustadt in Mecklenburg finden noch 20 Maurer dauernde Beschäftigung (Winterarbeit). Stundenlohn 7,50 M. Verhandlungen über Lohnverbesserung vom 1. November an sind eingeleitet. Meldungen bei Maurermeister Johann Kurz.

Die Firma **L. H. Basedow in Lauenburg a. d. E.** stellt sofort 30 Maurer ein. Stundenlohn 9 M.

Die Firma **Sulze & Schröder, Hannover,** sucht nach Langschede i. W. 6 bis 8 Schornsteinmurer. Tariflohn und täglich 25 M. Auslösung. Für Logis ist gesorgt.

Die Firma **Heinicke aus Chemnitz** sucht nach **Traktendorf bei Spremberg** 20 bis 25 Feuerwerksmurer. Meldungen beim Vereinsvorstand in **Spremburg, Wilhelmstr. 6.**

Arbeitslosigkeit im Deutschen Bauarbeiterverbände.

Feststellungsergebnis vom 17. Oktober.
Das Verhältnis der Arbeitslosigkeit zum Mitgliederbestand beträgt diesmal 1,26, am vorigen Festtage 1,85. Die Zahl der arbeitslosen Mitglieder ist somit weiter zurückgegangen. Nur 3 Bezirke zeigen eine kleine Zunahme. Der Bezirk Danzig hatte auf je 100 Mitglieder 5,8 Arbeitslose gegen 5,7 am vorhergehenden Festtage. Im Berliner Bezirk stieg die Ziffer von 2,4 auf 2,8 und im Stuttgarter von 2,9 auf 3,4. Alle übrigen Bezirke sind an der Abnahme beteiligt. Die Zahl der arbeitslosen Mauerer stieg von 299 auf 359. Einen größeren Rückgang an Arbeitslosen haben in den einzelnen Gruppen die Erdarbeiter und die Hilfsarbeiter aufzuweisen. — Im Verhältnis zur Mitgliederzahl wurden unterteilt 0,27, in der Vorwoche 0,29.

Bezirk	Zahl der arbeitslosen Mitglieder		In den berichteten Vereinen		In den berichteten Vereinen waren am Feststellungstage arbeitslos							
	absolut	prozentual	Mauerer	Hilfsarbeiter	Mauerer	Hilfsarbeiter	Stückbauer	Bildhauer	Holzer	Erdarbeiter	Stapelamt	
Rheinberg	16	16	18138	—	12	170	—	—	—	—	183	365
Danzig	1	1	2980	36	—	170	—	—	—	—	155	172
Siedeln	88	88	12694	12	1	9	—	—	—	—	18	28
Breslau	48	48	36679	38	6	39	—	—	—	—	16	61
Berlin	73	73	47805	215	10	1007	—	280	—	4	27	1328
Magdeburg	55	55	28551	6	1	6	—	—	—	—	3	10
Frankfurt	48	48	16887	11	3	30	—	—	—	—	2	85
Stuttgart	17	17	34182	135	121	80	—	1	—	—	52	554
Lein	16	16	35104	151	21	199	8	3	2	1	133	367
Dortmund	16	16	33886	3	—	5	—	—	—	—	3	8
Hannover	49	49	22843	16	—	64	—	—	—	—	26	80
Bremen	30	30	12970	19	2	64	—	—	—	—	16	82
Hamburg	76	76	25253	58	6	59	7	3	1	—	42	118
Hof	59	59	6534	44	12	45	—	—	—	—	37	94
Bresden	15	15	22889	40	6	298	3	—	—	—	1	10
Köpenick	62	62	34466	75	1	148	—	5	—	—	14	474
Nürnberg	22	22	23387	122	31	559	—	—	—	—	292	882
München	29	29	26593	43	3	169	—	—	2	—	50	226
Stuttgart	19	19	18015	60	34	428	8	—	—	—	174	644
Karlsruhe	12	12	27111	—	89	10	—	—	—	—	8	107
Zusammen	750	750	486667	1294	359	3896	26	294	7	20	172	6123

Berichte.

Bezirk Hamburg. Im Laufe des Monats September war es gelungen, alle Lohnabkommen der einzelnen Vereine einschließlich Groß-Hamburgs, sowohl für das Hoch- und Betonbaugewerbe, wie auch für das Tiefbaugewerbe auf den 18. Oktober zum gleichzeitigen Ablauf zu bringen. Bei allen Tagungen des Bezirkslohnamts war dieses nie in die Lage gekommen, etwas Einheitsliches zu schaffen. Der jeweils gefällte Schiedspruch befriedigte keine Partei, weil das Bezirkslohnamt glaubte, sich immer streng an die Bestimmungen des Vertrages und an die jeweiligen Inbezugzahlen halten zu müssen. So kam es, daß nach Fällung des Spruches dieser keine Zustimmung fand und die Parteien sich in den meisten Orten durch nachträgliche Verhandlungen selbst einigten. Das machte die Tätigkeit des Bezirkslohnamts unwirksam, so daß ein anderer Weg gefunden werden mußte, um den Richtern im Lohnamt eine befriedigende Stellung zu geben. Dies ist bei der letzten Tagung am 18. Oktober denn auch geschehen. Die Parteien einigten sich dahingehend, daß das bisherige Lohnamt für die laufende dreimonatige Wohnperiode als freies Schiedsgericht eingesetzt werde. Weiter wurde man sich darin einig, daß der zu fällende Schiedspruch nur für einen Monat Geltung haben solle und daß das Schiedsgericht am 17. November erneut für den zweiten Monat die Löhne festlegen soll. Unter solchen Umständen konnte erwartet werden, daß das Schiedsgericht seinen Aufgaben gerecht würde und man muß anerkennen, daß es den Verhältnissen einigermaßen Rechnung getragen hat. Der unterstehende Schiedspruch ist das Ergebnis einer fast fünfstündigen Beratung des Gerichts. Nach dessen Entgegennahme konnten alle Parteien erklären, daß sie gewillt seien, bei ihren Mitgliedern für die Annahme des Schiedspruches einzutreten. Inzwischen hat nun der Schiedspruch Rechtskraft erlangt, weil alle Parteien ihre Zustimmung erteilt haben.

Schiedspruch.
Für die Zeit vom 19. Oktober bis 18. November 1921 ist auf die bestehenden Löhne: 1. Im Hochbaugewerbe a) für das Lohngebiet Groß-Hamburg ein Zuschlag von 1,50 M. stündlich, auf das bestehende Gehalt; b) für das Lohngebiet Schleswig-Holstein ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; c) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1,15 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; d) für das Lohngebiet Lübeck ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; e) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; f) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; g) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; h) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; i) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; j) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; k) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; l) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; m) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; n) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; o) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; p) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; q) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; r) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; s) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; t) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; u) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; v) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; w) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; x) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; y) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; z) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; aa) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; ab) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; ac) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; ad) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; ae) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; af) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; ag) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; ah) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; ai) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; aj) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; ak) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; al) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; am) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; an) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; ao) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; ap) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; aq) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; ar) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; as) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; at) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; au) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; av) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; aw) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; ax) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; ay) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; az) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; ba) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; bb) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; bc) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; bd) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; be) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; bf) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; bg) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; bh) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; bi) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; bj) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; bk) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; bl) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; bm) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; bn) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; bo) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; bp) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; bq) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; br) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; bs) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; bt) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; bu) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; bv) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; bw) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; bx) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; by) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; bz) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; ca) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; cb) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; cc) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; cd) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; ce) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; cf) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; cg) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; ch) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; ci) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; cj) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; ck) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; cl) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; cm) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; cn) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; co) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; cp) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; cq) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; cr) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; cs) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; ct) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; cu) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; cv) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; cw) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; cx) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; cy) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; cz) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; da) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; db) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; dc) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; dd) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; de) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; df) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; dg) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; dh) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; di) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; dj) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; dk) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; dl) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; dm) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; dn) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; do) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; dp) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; dq) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; dr) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; ds) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; dt) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; du) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; dv) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; dw) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; dx) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; dy) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; dz) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; ea) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; eb) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; ec) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; ed) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; ee) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; ef) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; eg) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; eh) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; ei) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; ej) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; ek) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; el) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; em) für das Lohngebiet Rübend und Cuxhaven ein Zuschlag von 1 M. stündlich und auf das bestehende Gehalt; en) für das Lohngebiet Rübend

gewerbes weniger Bedürfnisse haben, um ihre Existenz zu sichern, zumal die Löhne dieser Gruppe so wie so sehr weit hinter den Löhnen der Bauhilfsarbeiter liegen. Aber die angeblich schlechte Konjunktur im Tiefbaugewerbe mußte herhalten, um den niedrigen Lohnsatz zu begründen. Die Versuche, für einige äußere zurückgebliebene Orte Extrazulagen herauszuschlagen, scheiterten, weil das Schiedsgericht glaubte, dieses den Parteien allein überlassen zu müssen.

Bezirk Karlsruhe. Im Saargebiet kam mit dem Arbeitgeberverband eine Einigung auf nachstehende Lohnsätze zustande: Vom 27. Oktober an beträgt der Lohn für

Gesellen 11,— M. die Std.	Kammer 10,70 M. die Std.
Dipfer 11,20 " " "	Erst- u. Hilfs-
Steinhauer . 11,40 " " "	arbeiter 10,— " " "
Plasterer . . 11,60 " " "	

Das Saargebiet war früher in 3 Lohngruppen eingeteilt. Zuletzt bestanden nur noch 2 Gruppen. In den Gebieten St. Wendel und Merzig, die die zweite Gruppe bildeten, wird jetzt der gleiche Lohn gezahlt wie in den andern Lohngebieten, so daß das gesamte Saargebiet nur noch ein Lohngebiet bildet. Der erbitterte Kampf, den wir im Sommer führen mußten, war also nicht vergebens. Hoffentlich verstehen es die saarländischen Bauarbeiter, ihre Organisation zu festigen; denn nur dann besteht die Gewähr, daß das Erreungene gehalten werden kann.

Bezirk Stuttgart. Wie bereits berichtet, sind in den Gebieten Groß-Stuttgart, Göppingen und Heilbronn die Bauarbeiter in Reichstreff eingetretten, um die Bewegung für Württemberg allgemein vorwärtszutreiben. Die Unternehmer verhängten die Bauarbeiterschaft in frecher Weise mit geringfügigen Angeboten auf die bestehenden Löhne. Facharbeiter und Bauhilfsarbeiter sollten vom 1. Oktober an 40 %, vom 15. November an 30 % Lohnerhöhung die Stunde erhalten. Jugendliche Arbeiter von 18 bis 20 Jahren sollten 30 % beziehungsweise 20 % bekommen. Schon das liefernte den Beweis, daß das Schamlosmachern im württembergischen Baugewerbe zum Kampfe trieb. Dazu kam noch der Angriff auf die hunderttausendköpfige Arbeitswoche, die besonders für die Bauarbeiter im Vertragsgebiet Groß-Stuttgart tariflich festgelegt war. Die Verlängerung der Arbeitszeit sollte mit allen Mitteln durchgeführt, diese Erzeugnisse der Bauarbeiter beseitigt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, werden die Bauunternehmer bereit, alle Gewaltmaßnahmen in der brutalsten Form gegen die Bauarbeiter anzuwenden. Man versuchte, die Bauarbeiter in den Gebieten mit längerer Arbeitszeit gegen die Stuttgarter aufzusehen. Es galt darum, die gut organisierten Angriffe der Unternehmer zu parieren. Der Schlag der Waagealkaligen richtete sich gegen die gesamte Arbeiterschaft in Württemberg, und deshalb mußte die Gefahr der Verlängerung der Arbeitszeit und Verschlechterung der Lebenshaltung der Bauarbeiterschaft abgewehrt werden.

Zu der Abwehrung der Forderungen und zu dem lächerlichen Angebot der Unternehmer nahmen die Kollegen in allen Gebieten Stellung. Mit überwältigender Mehrheit wurde in einer prächtigen Massenversammlung in Stuttgart am 5. Oktober der Streit beschlossen. In geschlossenem Demonstrationszuge zogen die Bauarbeiter in Stuttgart vor das Bureau des Arbeitgeberbundes. Dabei kam begeisterte Rassenstimmung zum Ausdruck. Auch in Göppingen und Heilbronn wurde der Streit beschlossen. Daß es sich hierbei um einen prinzipiellen Kampf- und Entscheidungskampf handelte, war deutlich zu erkennen in dem provozierenden Verhalten der Unternehmer. Zunächst war es die bürgerliche Presse, die ihnen zu Hilfe kam, die gegen die Streikenden in der schamlosesten und infamsten Weise hetzte. Im „Stuttgarter Neuen Tagblatt“ stand ein Artikel, der den Bauarbeiterstreik als „selbstmörderisch“ bezeichnete, den Bauarbeitern längere Arbeitszeit empfahl, sie zum Sparen und zur angestrengtesten Arbeit ermahnte zwecks Erfüllung des Ultimatums, und die Wohnungslosen gegen die Streikenden auszuspielen versuchte. Wir blieben die Antwort nicht schuldig, und mit tatkräftiger Unterstützung der gesamten Arbeiterpresse gelang es uns sehr bald, die öffentliche Meinung für uns zu gewinnen.

Am 7. Oktober hatte die Firma Diederhoff & Widmann durch Entlassung von Arbeitern, die angeblich passiven Widerstand geleistet haben sollen, am Redaktionsbau ohne Zustimmung des Betriebsrates die Belegschaft herausgefordert. Der Betriebsleitung elite staatliche Polizeiwache mit Maschinengewehren und Gummimäppchen zur Hilfe und besetzte die Baustelle. So wurden mit Genehmigung des württembergischen Ministeriums des Innern straflose Methoden gegen Arbeiter zum Schutze der Unternehmer in Anwendung gebracht ohne jeglichen Grund. Der Arbeiterdisziplin ist es zuzuschreiben, daß Blutvergießen verhindert werden konnte. Die Unternehmer griffen zu weiteren Gewaltmaßnahmen gegen die Bauarbeiter. Der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe und der Reichsverband für das Tiefbaugewerbe erklärten am 12. Oktober die Anweisung zur Ausperrung im gesamten Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe in Württemberg. Die Ausperrung, so teilten uns die Unternehmer mit, könnte verhindert werden, wenn wir die Teilstreiks in Groß-Stuttgart, Göppingen und Heilbronn aufheben würden. Dies lehnten wir ab. Wir wollten den Waagealkaligen in Württemberg die Freude nicht verderben, sich eine Niederlage zu holen. Von der Regierung wurden die Unternehmer unterstützt, indem die Redaktionsverwaltung ihr Einverständnis zu der Ausperrung gab. Wie bedeutungsvoll der Kampf im Baugewerbe ist und wie er vom gesamten Unternehmertum zu einem Machtkampf gestaltet werden sollte, geht klar hervor aus der Tatsache, daß der Verband württembergischer Holzindustrieller aufforderte, keine streikenden Bauarbeiter einzustellen. Das scharf ausgeprägte Massenbewußtsein der Industriellen findet seinen Ausdruck in folgenden Sätzen aus dem Rundschreiben:

Der seitens der Arbeitgeber des württembergischen Baugewerbes zu führende Lohnkampf und sein Endeergebnis wird nicht ohne Wirkung auf die künftige Gestaltung der Gesamtlöhnerhältnisse in Württemberg von Einfluß sein. Da wir selbst vor einem neuen Lohnkampf stehen, bitten wir dringend, in gemeinsamer

Solidarität mit den Arbeitgebern des württembergischen Baugewerbes der berechtigten Bitte, keine Bauarbeiter einzustellen, unbedingt nachkommen zu wollen.

Doch alle Hilse, die den Unternehmern zuteil wurde, war vergebens; die Unternehmer haben sich eine Niederlage geholt, die ihnen für die kommende Zeit eine Lehre sein dürfte dafür, wie es nicht gemacht werden darf, wenn man in Frieden mit der Bauarbeiterschaft auskommen will. Im Tiefbaugewerbe war die Ausperrung fast reiflos durchgeführt, während die Unternehmer des Hochbaugewerbes fast im ganzen Lande die Gefolgschaft verweigerten. Gestützt auf diesen Einfall der Unternehmer, erjudeten wir das württembergische Arbeitsministerium am 16. Oktober, Verhandlungen anzubahnen. Dies geschah, und die Verhandlungen konnten am 19. Oktober vor dem Arbeitsministerium stattfinden. Wir forderten die reiflose Erfüllung unserer Forderung von 1,50 M. Zulage die Stunde, ferner die Lösung der Ferienfrage und die Verfestigung einiger Lohngebiete in eine höhere Lohnklasse. Es wurde vereinbart, daß die Ferienfrage und die Frage der Venderung der bestehenden Lohnklasseneinteilung einer späteren Verhandlung überlassen bleibt. Die Venderung der Lohnklasseneinteilung am Redaktionsbau soll in der Woche vom 24. Oktober an vor sich gehen. Bezüglich der Gewährung einer Lohnerrhöhung wurde vereinbart:

- Auf die bestehenden Löhne kommen folgende Zuschläge:
1. Für Mauer, Zimmerer, Zementfacharbeiter, Einschaler, Mauerer, über 20 Jahre alt, und für Malchmisten, Schlosser, Dreher, Schmiede vom 1. Oktober 1921 an 30 %, vom 10. November 1921 an weitere 50 % Zulage die Stunde.
 2. Für Zementarbeiter, Bauhilfsarbeiter Tiefbauarbeiter, Plasterer, über 20 Jahre alt, die gleichen Zulagen wie zu 1.
 3. Für Junggefelln im ersten und zweiten Jahre nach beendiger dreijähriger Lehrzeit und bestandener Gesellenprüfung vom 1. Oktober an 30 %, vom 10. November an weitere 50 % Zulage die Stunde.
 4. Für Bauhilfsarbeiter, Tiefbauarbeiter, Plasterer, 18 bis 20 Jahre alt, vom 1. Oktober an 30 %, vom 10. November an weitere 40 % Zulage die Stunde.

Diese Vereinbarung, die von allen Organisationen und in allen Lohngebieten angenommen wurde, bedeutet, daß wir die Stunde 1 M mehr erreichten, als uns der Schiedspruch des Bezirkslohnrates brachte, und 60 % mehr, als der Vorschlag des Arbeitsministeriums am 4. Oktober vorsch. Die Bauarbeiter Württembergs freuen sich dieses Erfolges und glauben, alles eingeleitet, um auch in der Folgezeit etwa neu auftauchende Machtgelüste der Unternehmer zu durchkreuzen. Die Höchstzahl der Streikenden und Ausgesperrten betrug von unserer Organisation 6843; bis zur Beilegung des Kampfes am 20. Oktober waren 1885 Kollegen abgereist oder zu neuen Bedingungen untergebracht.

Die Arbeit wurde allgemein am 21. Oktober wieder aufgenommen.

Mhrweiler. Am 16. Oktober nahm eine Bezirksversammlung den Kassen- und Geschäftsbericht vom 3. Quartal entgegen. Nach dem Bericht des Kassierers S e n s e betrug die Einnahme für die Hauptkasse 32.187,60 M., die Ausgabe 5323,41 M. Hierzu kommt ein Betrag von 26.864,19 M., der an die Hauptkasse eingezahlt wurde. Die Lokalkasse schloß mit einer Einnahme, einschließlich des vorherigen Kassenbestandes, von 38.719,28 M. und einer Ausgabe von 18.150,06 M. ab. Der Kassenbestand betrug am Schluß des Quartals 25.569,22 M. Die Mitgliederzahl ist infolge Fertigstellung eines Teiles der Wohnstrecke zurückgegangen, die dort entlassenen Kollegen sind zum größten Teil in andere Berufe und deren Organisationen übergetreten. Im allgemeinen Tätigkeitsbericht behandelte S e n s e die zurückliegenden Lohnverhandlungen für Hoch- und Tiefbau. Er ist der Auffassung, daß im Hochbau ein guter Erfolg zu buchen sei, besonders hob er den Abschluß des Tarifvertrages auf der Grundlage des Reichs-tarifvertrages hervor, der erste, der in dieser Form in hiesiger Gegend abgeschlossen sei. Ein netter Erfolg sei die Zulage von 1,20 M. die Stunde, der nur verbessert werden könne durch treue, fleißige Mitarbeit eines jeden Kollegen. Die Lohnbewegung an der Wohnstrecke hat am 14. Oktober ihren Abschluß gefunden in Form einer Zulage für ungelernete Arbeiter von 1,10 M. und für gelernte Arbeiter von 1,50 M. die Stunde. Diese Regelung fand nicht den Beifall der Anwender. Ein Antrag, bei den nächsten Verhandlungen dafür einzutreten, daß die Zulage gleich sein müsse, weil von der Feuerung alle, ob gelernt oder ungelernet, betroffen würden, wurde einstimmig gutgeheißen. Einem Antrage, dem Reichshilfsausschuß in Rudwigsbafen 1000 M. aus der Lokalkasse für die Berufsgliedern in Oppau zu überweisen, wurde stattgegeben. Ueber die Bezahlung der Ferien teilt Kollege S e n s e mit, daß die Firma F i z Söhne verklagt sei. Nach Erledigung der Klage würden die Baubelegtenen Nachricht erhalten, so daß die Kollegen durch Bautenbesprechungen sofort unterrichtet würden.

Dresden. (Quartalsbericht.) In der am 23. Oktober 1921 stattgefundenen Vertreterversammlung erstattete der Vorsitzende den Bericht vom dritten Quartal. Die außerordentlich große Arbeitslosigkeit in den letzten 2 Jahren ist erfreulicherweise vorüber. An deren Stelle ist sogar ein fühlbarer Mangel an gelerntem Arbeitskräften getreten. Die Wohnungsnot hat noch eine Milderung, sondern eher noch eine Steigerung erfahren. Die Frage der Umschulung von Bauhilfsarbeitern zu Maurern, die überall lebhaft diskutiert und in manden Bezirken schon praktisch gesätigt wird, ist in unserm Verein nicht Gegenstand der Besprechung gewesen. Wir werden weiterhin eine abwarbende Stellung einnehmen. In der letzten Zeit ist ein Mangel an Baustoffen, insbesondere an Zement, hinzugekommen, der angeblich seine Ursache in feststehenden Transportmitteln haben soll. Schriftliche Eingaben zur Befreiung dieser Schwierigkeiten sind an die zuständigen Ministerien gerichtet und uns darauf Absätze versprochen worden. Die Zahl der Mitglieder betrug am 30. September 10.634, 225 mehr als am vorigen Quartalsabschluß. Davon sind beitragsfrei 248. Den Berufen

nach geordnet setzt sich die Mitgliederzahl wie folgt zusammen: 5241 Hilfsarbeiter, 4836 Maurer, 126 Rotierer, 86 Zementreure, 82 Stufarbeiter, 58 Fliesenleger, 52 Zoflicer und Steinholzer, 11 Schachsmacher und 142 Lehrlinge. Von allen Mitgliedern haben 4001 voll bezahlt, während die übrigen Kollegen 1 bis 8 Wochen restieren. Das Unabstimmungsergebnis in der Beitragsfrage kann als gut nicht bezeichnet werden. Beteiligt daran haben sich 1395 Kollegen, davon haben gestimmt für Beibehaltung des erhöhten Beitrages 832 Kollegen, dagegen 557. Ungültig waren 6 Stimmen. Für das Vereinsgebiet ist ein einheitlicher Lohnaufschlag eingeführt worden, die Kritik der ländlichen Kollegen gegen diesen Aufschlag ist unberechtigt, sind doch die Ausgaben für diese wesentlich höher als für die andern. Aus den Lohnverhandlungen sind wir im letzten Wertesjahr kaum herausgekommen. Durch die Verhältnisse waren wesentliche Lohnerrhöhungen bedingt. Das Bezirkslohnrat für den Freistaat Sachsen brachte uns nach vorhergegangenen ergebnislosen Verhandlungen am 23. Juni 40 % pro Stunde Aufschlag auf alle Lohnklassen, mit Wirkung vom 1. Juli an. Am 18. August wurde erneut verhandelt. Das letzte Angebot war diesmal für die Lohnklassen I und II 1,10 M. pro Stunde und für die III. und IV. Lohnklasse 90 %. Dieses Angebot wurde vom Bezirk Ostfachsen abgelehnt und vor das Bezirkslohnrat gebracht, das am 6. September tagte und die 1,10 M. bestätigte, aber für alle Lohnklassen. Um unsern Kollegen den neuen Lohn sofort zugänglich zu machen, hat die Lohnkommission dem Spruch zugestimmt. Damit wurde ein Lohn für gelernte Arbeiter von 7,20 bis 8,20 M. und für ungelernete Arbeiter von 6,90 bis 7,95 M. erreicht. Die Auslösung wurde bis auf 22 M. für Verheiratete und 20 M. für Ledige heraufgeholt. Mit dem Reichsverband für das Tiefbaugewerbe und der Steinerrerrnung des Reiches wurden die gleichen Sätze festgelegt. Dieses Ergebnis befriedigte durchaus nicht, und es machte sich auch bald eine große Unruhe unter unsern Kollegen bemerkbar, die sich in wilden Streiks äußerte. Es wurde deshalb bereits am 17. September um neue Lohnverhandlungen nachgefordert. Die Unternehmer gaben dem statt, so daß am 28. September und am 11. und 12. Oktober verhandelt wurde. Ergebnis: eine Lohnzulage von 2,10 M. für gelernte und 1,90 M. für ungelernete Arbeiter in den Lohnklassen I und II und 1,90 M. beziehungsweise 1,70 M. in den Lohnklassen III, IIII und IV. Dron wird 1,65 M. vom 14. Oktober an und der Rest vom 18. November an gezahlt. Die Regelung der Ferienfrage mußte in Anbetracht der allgemeinen Lohnerrhöhung bis nach dem 2. November zurückgestellt werden, da an diesem Tage die Entfessung vom Landgericht in Berlin gefällig werden soll. Weiter ist es gelungen, die Löhne unserer Lehrlinge tarifvertraglich zu regeln. Sie erhalten im Alter von 14 bis 15 Jahren im ersten Lehrjahre 1,75 bis 2,25 M., im zweiten 2,25 bis 2,95 M. und im dritten 3,25 bis 4,25 M. pro Stunde. Beginn der Lehrlinge seine Lehrzeit erst nach dem 17. Lebensjahre, so erhält er im ersten Jahre 2 bis 3 M., im zweiten 3 bis 4 M. und im dritten 4 bis 5 M. pro Stunde. Bei weiteren allgemeinen Lohnerrhöhungen sollen auch die Lehrlingslöhne eine entsprechende Erhöhung erfahren. Schulunterrichtsstunden werden als Arbeitszeit voll bezahlt. Das Berufsgeld haben die Lehrlinge ebenfalls zu erhalten. Parallel mit den Lohnbewegungen der Bauarbeiter gingen meistens auch die der Stufarbeiter und der Fliesenleger. In beiden Berufen kamen ohne Arbeitseinstellung annehmbare Ergebnisse zustande. Für die Hauptkasse hatten wir eine Einnahme von 576.675,95 M. und eine Ausgabe von 461.736,20 M., wovon 340.000 M. an die Hauptkasse eingezahlt wurde. Die Lokalkasse hatte eine Einnahme einschließlich des Lokalkassenbestandes vom vorigen Quartal von 526.314,70 M. und eine Ausgabe von 165.406,25 M., so daß ein Lokalkassenbestand von 360.908 M. verblieb. In der U s j r a c h e wurde vor allen Dingen die durch den letzten Lohnabschluß bergeworfene Spannung zwischen gelerntem und ungelerneten Arbeitern scharf kritisiert. Es wurde verlangt, daß die Bauhilfsarbeiter in einer gesonderten Versammlung nach einmal Stellung zu den letzten Verhandlungsergebnissen nehmen können. Schließlich stellte man einen in diesem Sinne gehaltenen Antrag, der aber mit großer Majorität abgelehnt wurde, da der Abschluß einer Lohnbewegung unter einem Bezirksarbeitsvertrag unmöglich von einer Gruppe der gesamten Mitgliedschaft abhängig gemacht werden kann. Die Ausprache endete mit der Annahme einer Entschlieung, durch die der Verhandlungskommission das Vertrauen ausgesprochen wurde und in der erucht wird, mit allen Mitteln dahin zu arbeiten, daß in der Folgezeit eine Erweiterung der Spannung unterbleibt.

Düren. In der Generalversammlung des Bezirksbereichs am 23. Oktober gab Kollege S e m m e r s b a c h den Geschäfts- und Kassenbericht. Diesem ist zu entnehmen, daß mit Beginn des 3. Quartals eine gute Bautätigkeit einsetzte. Der Bedarf an Facharbeitern war nicht zu bedenken, so daß die Fertigstellung der Bauten Verzögerung erleidet. Angesichts der großen Wohnungsnot ist das zu bedauern. Anfangs Juli machte sich eine erhebliche Verteuerung der Lebenshaltung bemerkbar. Am 17. Juli reichten wir daher Lohnforderungen beim örtlichen Unternehmerverband ein. Inzwischen hatten alle Vereine unseres Bezirks Forderungen eingereicht, und es kam am 26. Juli zu Verhandlungen mit dem Bezirksarbeiterverband. Diese blieben ohne Ergebnis. Nach mehrmaliger Verhandlung kam es am 8. August doch zu einer Verständigung mit dem Bezirksarbeiterverband. Für das Lohngebiet Jülich setzten wir den gleichen Lohn wie in Düren durch, so daß die Löhne der Facharbeiter in Jülich um 1,27 M., die der Hilfsarbeiter um 1,14 M. erhöht wurden. Fortan soll der Lohn in Düren und in Jülich gleich sein. Die Stufarbeiter und Kupfer erhielten außerdem durch eine besondere Vereinbarung 50 % beziehungsweise 35 % Wertezugulage die Stunde. Infolge der steigenden Preise ist die Lage unserer Mitglieder trotz der Lohnerrhöhungen nicht gebessert. Weitere Lohnzulagen sind erforderlich. Mehrmals haben wir von der Stadtbauverwaltung in Düren die Anstellung eines Bautenkontrollors gefordert. Jetzt endlich hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, einen solchen anzustellen. Der Beschluß des Verbandsvorstandes und Verates, vom 1. Juli an die Beiträge auf einen Stundenlohn zu erhöhen, machte der Organisationsleitung erhebliche Arbeit. Erreicht werden können wir aber feststellen, daß der größte Teil unserer Mitglieder Verständnis für diese notwendige Maßnahme hatte, und

bei der Kraftstimmung am 24. Juli mit übergroßer Mehrheit für die weitere Erhebung des Ertragsbeitrages bis zum nächsten Verbandstage stimmte. Die Mitgliedszahl ist um 21 gegenüber dem vorigen Quartal gestiegen. Der Markenverkauf war befriedigend. Die Gesamteinnahme betrug für die Hauptkasse 50 541,50 M., für die Lokalkasse 17 609,87 M. Die lokalen Ausgaben betragen 12 562,05 M., mitteln hatte die Lokalkasse einen Ueberschuß von 5046,82 M. Der Bestand der Lokalkasse betrug am Schluß des Quartals 34 408,87 M. Leider hat sich im Laufe des 3. Quartals eine unangenehme Erscheinung bemerkbar gemacht, nämlich das Ueberfahren des Nachmittages durch eine Anzahl unserer Kollegen. Kollegen, das muß anders werden! Wenn auch ein Mangel an Facharbeitern besteht, so ist dadurch noch immer keine längere Arbeitszeit begründet.

Neutlingen. Am 17. Oktober hielt der Bezirksverein seine Quartalsversammlung ab, in der Kollege Ruff den Geschäftsbericht gab. Auch im letzten Quartal hatten wir uns ständig mit Lohnfragen zu befassen. Die Unternehmer im ganzen Bezirk wollten von der Nachzahlung im August nichts wissen, nur vom 1. September an haben sie sich bereit erklärt, zu bezahlen. Aus diesem Grunde kam es zu Arbeitseinstellungen in Neutlingen, Tübingen und Ulm. Schon nach wenigen Stunden mußten sich die Unternehmer erklären, nachzugeben, wie vom Bezirkslohnamt festgelegt. Die Bauwirtschaft in Neutlingen ist sehr gut; Tübingen, Ulm, Pfullingen und Weisingen haben mittelmäßige und Kottbusger schlechte Bauwirtschaft. In mehreren Arbeiterbeständen besteht ein Vereinsgebiet Mangel, an Hilfsarbeitern ist Ueberangebot vorhanden. Im Quartal wurden alle 44 Versammlungen abgehalten, die alle durchweg gut besucht waren, mit Ausnahme einer Gipferversammlung, in der Kollege Obenthal sprach. Der Wechsel der Mitglieder ist noch immer groß, besonders bei den Hilfsarbeitern. Neuaufnahmen konnten 232 gemacht werden, trotzdem ist eigentlich keine Zunahme der Mitgliederzahl zu verzeichnen. Diese betrug am Schluß des Quartals 1136, es ist also nur eine Zunahme von 20 Mitgliedern zu verzeichnen. Kassenbericht: Für die Hauptkasse Einnahmen 51 736,30 M., Ausgaben 17 101,20 M., Kassenbestand 34 635,10 M. Die Lokalkasse hatte einschließliche Kassenbestand vom vorhergehenden Quartal eine Einnahme von 48 178,17 M., der eine Ausgabe von 36 172,67 M., einschließliche angelegter Gelder in Höhe von 20 929,87 M., gegenüberstand. Der Kassenbestand der Lokalkasse beträgt 27 935,35 M. Ein Antrag des Gewerkschaftsrates, das Gewerkschaftsheim umzubauen, wurde angenommen. Die Bauarbeiter haben als Baukosten 4000 M. aufzubringen. Ein weiterer Antrag, den Verunglückten in Oppau 500 M. zu überweisen, wurde ebenfalls einstimmig angenommen. Die Sammlung, die im Bezirksverein für Oppau vorgenommen wurde, hat bis jetzt den Betrag von 1600 M. ergeben. Bei dieser Angelegenheit wurde sehr scharf gerügt, daß aus 3 Ortsgruppen die Sammelkassen leer zurückgekommen sind.

Stettin a. d. O. (Quartalsbericht.) Der Bezirksverein wurde am 7. April durch Zusammenlegung mehrerer kleiner Vereine gegründet. Der Geschäftsführer, Kollege Paternum, trat am 1. Juli sein Amt an. Damals hatten wir rund 500 Mitglieder, am 1. Oktober 900 Mitglieder. In dieser Hinsicht wird also jeder Kollege von dem Zusammenschluß befriedigt sein. Im dritten Quartal hatten wir für die Hauptkasse eine Einnahme von 30 037,20 M. und eine Ausgabe von 41 590,90 M. Die Lokalkasse hatte 18 267,55 M. Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 14 171,43 M. Es verblieb ein Kassenbestand von 4096,12 M. Bei der Gründung des Vereins bestanden hinsichtlich der finanziellen Möglichkeiten große Bedenken; es hat sich aber nun gezeigt, daß der Bezirksverein bei einigem guten Willen der Hilfsstellen und der Mitglieder lebensfähig ist. Am 6. Versammlungen und Sitzungen nahm der Geschäftsführer im Laufe des Quartals teil. Die Verbesserung der Stundenlöhne konnte fast immer durch Verhandlungen und Schiedsprüche erreicht werden; trotzdem können die derzeitigen Lohnverhältnisse nicht als befriedigend angesehen werden. Daß es so ist, ist zum großen Teil die Schuld der Kollegen, die nicht rechtzeitig den Weg zur Organisation fanden. Noch jetzt haben wir unorganisierte Kollegen zu Hunderten im Vereinsgebiet. Und es muß unsere Aufgabe sein, diese für den Deutschen Bauarbeiterverband zu gewinnen, damit sie kein Kennzeichen unserer gewerkschaftlichen Bestrebungen bleiben. Zum Bezirksverein gehören zurzeit die 13 Hilfsstellen, Kleinbauern, Kohnbau, Hofbau, Leubus, Dyhernfurth, Steinau, Oberberthel, Seifitz, Gutsrau, Witzig, Lüben und Peruschnigk. Wer sich also uns anschließen will, hat in diesen Hilfsstellen Gelegenheit genug dazu. Auch die Tiefbauarbeiter haben eingesehen, daß sie ohne Organisation machtlos sind und haben sich zum großen Teil uns angeschlossen. Wollen wir unsere miserablen Löhne verbessern, dann muß jeder Kollege an seinem Platz den Organisationsgedanken verbreiten; er muß dafür sorgen, daß auch seine Mitarbeiter ihren Pflichten gegenüber dem Verbandsamt pünktlich nachkommen. „Die Eintracht der vereinten Kraft ist's, die das große Werk erschafft!“

Um die Lehrlingslöhne.

Unser Bezirksverein Stettin hat gemeinsam mit der dortigen Hilfsstelle des Zimmerverbandes die Unternehmer der Kreise Gutsrau, Steinau und Hofbau zu einer Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuß eingeladen, um über die Regelung der Lehrlingslöhne zu reden. Am 17. September haben die Arbeiterorganisationen die Verhandlung beim Schlichtungsausschuß beantragt, und schon am 14. Oktober fand sie statt. Die Unternehmer versuchten, mit allerlei Ausflüchten und mit Material, das ihnen von der Handwerkskammer und andern Stellen geliefert wurde, den Gewerkschaften das Recht streitig zu machen, sich um die Lehrlinge zu bemühen und den Schlichtungsausschuß als unzuständig zu erklären. Das Ergebnis der Verhandlungen war, daß die Antragsteller vom Schlichtungsausschuß an die Zunahmen und Handwerkskammer betreiben würden. Nun ist uns aber zur Genüge bekannt, was die Lehrlinge von dieser Seite zu erwarten haben. Oberinnungsmeister Lindner würde seinen Innungsmitgliedern gehörig den Kopf waschen, wenn sie es wagen würden, menschlichem

Empfinden nachzugeben und die von uns geforderten Lehrlingslöhne zu zahlen.

Lindner ist ein sehr strenger Herr. Sein Geldsack ist durch den Gewinn, den ihm die Bauarbeiter erarbeitet, so geschwollen, daß er leicht die höheren Lehrlingslöhne zahlen und so seinen Kollegen ein gutes Beispiel geben könnte. Aber weit gefehlt. Trotz der fürchterlichen Teuerung, an der die Herrn Lindner politisch nachstehenden Kreise recht viel Schuld find, zahlt er seinen Lehrlingen im ersten Lehrjahre 60 S., im zweiten 80 S. und im dritten 1 M. die Stunde, ohne schamot zu werden. Die Lehrlinge im Baugewerbe sind selten Söhne vermöglicher Eltern. Die Eltern rechnen darauf, daß ihre Kinder ihnen recht bald eine Hilfe sein sollen insofern, als sie so viel verdienen sollten, daß sie sich selbst größtenteils erhalten. Das ist aber bei den von Lindner gezahlten Löhnen nicht möglich. Dabei müssen die Jungen in dem Alter des Wadstums fräftige Kost haben. Auf Befragen durch den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses mußte Lindner zugeben, daß er die niedrigsten Lehrlingslöhne im Bezirk zahle. Ein Kollege von ihm zahlt im ersten Lehrjahre 1,40 M., im zweiten 2,10 M. und im dritten 3,30 M. die Stunde. Es gibt also auch noch Unternehmer, die sich an dem veralteten Innungsbeschuß nicht stören, die also die von uns geforderten Löhne zahlen. Wir fordern: Im ersten Lehrjahre 2 S., im zweiten 3 S. und im dritten 5 S. des Geselellenslohes.

Den Lehrlingen empfehlen wir, sich nicht länger willenlos von Leuten wie Lindner und Konforten als Ausbeutungsobjekte benutzen zu lassen. Verlangt von dem Geselellenschuß eine Regelung Eurer Löhne, entsprechend den heutigen Verhältnissen! Der Geselellenschuß hat mitzubestimmen; denn er ist bei der Festlegung Eurer Löhne hinzuzuziehen. Leber wurde auch von der von Lindner kommandierten Innung verabsäumt, die Neuwahl des Geselellensschusses rechtzeitig vorzunehmen. Wir werden deshalb bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde führen, damit der Oberinnungsmeister, der ja sonst alle gesetzlichen Bestimmungen, die zu seinen Gunsten lauten, sehr genau kennt, erklärt, daß er auch die Rechte anderer zu achten hat. Den Eltern der Lehrlinge empfehlen wir, ihre Söhne nur bei den Meistern in die Lehre zu geben, die bereit sind, einen den Verhältnissen entsprechenden Lohn zu zahlen.

Gewerkschaftsbeamte als Streikbrecheragenten.

Unter dieser lieblichen Ueberschrift bringt das Blatt der kommunistischen Gewerkschaftspropaganda, die „Sozialistische Republik“ in Göttn, am 19. September wieder einmal einen Schwindelartikel aus Münden-Grabbach. In dem Artikel wird erzählt, die Bauarbeiter hätten an einer Baustelle in Münden-Grabbach eine Lohnforderung von 50 % gefordert. Da diese von dem Unternehmer abgelehnt worden sei, hätten die Arbeiter versucht, anders wo unterzukommen. (Es handelt sich also gar nicht um einen Streik.) Sie hätten dann in Nachen Arbeit gefunden. Dort hätten sich alle die Angestellten des Bauarbeiterverbandes mit dem Unternehmer und den Behörden in Verbindung gesetzt und diesen erklärt, die Münden-Grabbacher Bauarbeiter seien nach Nachen gekommen, um dort einen Kommunistenputsch zu machen. Auch wären sie gegen die Arbeitsgemeinschaft, deshalb seien sie in Münden-Grabbach ausgeschieden worden. Die Bureaukraten hätten die sofortige Entlassung von 4 Ausgeschlossenen gefordert, andernfalls der Deutsche Bauarbeiterverband die Baustelle sperren würde. Dieser Forderung sei dann auch der Unternehmer nachgegeben. Wir haben uns vergeblich bemüht, zu finden, wo sich nun die Gewerkschaftsbeamten als Streikbrecheragenten betätigt haben sollen, da doch in dem ganzen Geschehniere von einem Streik nirgendwo die Rede ist. Es wurde doch gesagt, der Unternehmer lehnte die Forderung ab, worauf sich die Kollegen nach anderer Arbeit umsehen. Als Streikbrecheragenten können sich Lumpen doch nur dort betätigen, wo ein Streik besteht, was natürlich in Münden-Grabbach in keiner Weise der Fall war. Aber natürlich, es ist ja die bestirte Aufgabe der „Sozialistischen Republik“, die Gewerkschaften, bei denen, die nicht alle wachen, in Mißkredit zu bringen. Dieses Ziel glaubt das Blatt am schnellsten zu erreichen, wenn es die Gewerkschaftsbeamten als Lumpen und Verräter hinstellt. Allerdings, diese schmutzige Methode zeitigt bei der denkenden Arbeiterklasse nur Mißgunst und Verdacht gegen das Schrafforderebblatt. Die Behauptung, die Nachener Angestellten des Bauarbeiterverbandes hätten bei dem Unternehmer und den Behörden die Leute denunziert, sie beschäftigten, in Nachen einen Kommunistenputsch zu machen, ist ebenso unrichtig wie die Behauptung, die Leute seien ausgeschieden worden, weil sie Gegner der Arbeitsgemeinschaft seien. Wie frech der Schreiber liegt, geht daraus hervor, daß er wissen muß, daß unser letzter Verbandstag den Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft beschlossen hat. Gewiß, die Nachener Bauarbeiterlehre lehnt es entschieden ab, mit Leuten zusammen zu arbeiten, die mit Rügen und faulheidigen Ueberredungen den Deutschen Bauarbeiterverband zur Freude aller Arbeiterfeinde gesplittet wollen. Sie lehnten die Zusammenarbeit mit Menschen ab, die die selbstgenügsamen Führer der Arbeiter in schamloser Weise tagtäglich beschimpfen, um dadurch den Gewerkschaften Abbruch zu tun. Die Leute wurden ausgeschlossen, weil sie den Verbandsbeiträge sperren. Sie geben selber zu, daß diese Handlung ein nicht zu überbietendes Verbrechen gegen das Verbandsstatut ist. Heute haben sie ein Sonderorganisationsbüro und versuchen nun mit allen Mitteln, die ihnen ihre Verbedungslust an die Hand gibt, unerfahrenen Mitglieder unseres Verbandes aus diesem herauszuekeln und für ihre Sonderorganisation zu gewinnen. Sie betreiben also eine Gewerkschaftspropaganda, wie sie trasser und verwerflicher gar nicht denkbar ist, und stellen sich dann weinerlich als verfolgte Minderheit hin, wenn ihnen die Verbandskollegen ihre schmutzigen Handwerk legen. Unrichtig schreiben sie dann im Gewerkschaftsblatt, genannt „Sozialistische Republik“: „Wir haben den Gewerkschaftsbeamten die Beiträge gesperrt.“ Wie tief müssen sie die Leber des Cöliner Kommunistenblattes einschäben, wenn sie diese glauben machen wollen, die Beiträge seien für die Gewerkschaftsbeamten bestimmt. Was brauchen auch diese Leute zu wissen, daß der Deutsche Bauarbeiterverband schon seit langer Zeit allein für Streik-

unterstützung wöchentlich 2 1/2 Millionen Mark verausgabt. Ebenso wie jedes Mitglied unseres Verbandes verpflichtet ist, der verräterischen Tätigkeit aller Verbandszerpflücker ein Ziel zu setzen, ebenso haben es besonders die Funktionäre und Angestellten des Verbandes. Und ein Angestellter, der diese Pflicht nicht erfüllt, müßte mit Schimpf und Schande seines Postens entlassen werden, weil er dann mitgeschuldig an dem Verrat wäre, den die Schädlinge der Arbeiterbewegung verüben.

Es gibt wohl kein Blatt, das mehr die Einheitsfront der Arbeiter im Munde führt als die „Sozialistische Republik“. Wenn es aber irgendwo angebracht ist, so sagen: „Nicht auf den Mund, sondern auf die Fäuste müßt ihr sehen“, dann diesem Blatte gegenüber. Denn auf der einen Seite dieses Blattes wird in demagogischer Weise die Einheitsfront propagiert, während auf der andern Seite der politischen und wirtschaftlichen Zerspaltung der Arbeiterbewegung in schamloser Weise tagtäglich das Wort geredet wird. Wann endlich werden den belogenen und betrogenen Arbeitern, die aus diesem demagogischen Blatte ihre geistige Nahrung beziehen, die Augen aufgehen, so daß sie dieses schmutzige Papier mit Verdacht von sich weisen. M.

Bauwerkmeister.

Stakte Freiheit! Wir erhalten von einer unserer örtlichen Fachgruppen ein Schreiben des sogenannten Schachtmeisterbundes, Sitz Berlin. Da der Inhalt des Schreibens von allgemeiner Bedeutung ist, außerdem direkte Unwohlgeheiten enthält, fassen wir uns heran, den Inhalt zu veröffentlichen.

Berlin, den 29. August 21.

Werte Kollegen! Wir haben in Erfahrung gebracht, daß der Deutsche Bauarbeiterverband Anstrengungen macht, mit dem Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes einen Reichsarbeitsvertrag für Schachtmeister und Bauarbeiter abzuschließen. Er hat sogar zu diesem Zweck das Reichsarbeitsministerium angelerufen. Das Reichsarbeitsministerium will sich jedoch nicht einmischen, solange es nicht feststeht, wer zum Abschluß eines Reichsarbeitsvertrages berechtigt ist. Aus durchaus zuverlässiger Quelle wissen wir, daß der Reichsverband für das Deutsche Tiefbaugewerbe aus ganz bestimmten Gründen mit dem Deutschen Bauarbeiterverband keinen Reichsarbeitsvertrag abschließen wird, daß er aber hat durchscheiden lassen, eventuell einen Reichsarbeitsvertrag abzuschließen mit einer Organisation, die nur aus Schachtmeistern und Bauarbeitern besteht. Da nur auf diesem Wege für uns etwas Behebliches herauskommen kann, sind wir bereits hier in übergroßer Mehrheit aus dem Deutschen Bauarbeiterverband ausgeschieden und haben einen selbständigen Schachtmeisterbund mit dem Sitz in Berlin gegründet. Wir fragen heute bei Euch an, ob Ihr aus den gesetzlichen Gründen nicht einen Zusammenschluß mit uns näherzutreten wollt, um eine Organisation zu schaffen, die sich über das ganze Reich erstreckt. Wir sind in der gleichen Angelegenheit auch an andere Gruppen und Kollegen herangetreten, um diese zu einem Zusammenschluß mit uns aufzufordern. Anschriften sind zu richten an Herrn Schachtmeister Kloofe, Berlin-Schöneberg, Hauptstraße 99.

Wir sehen Eurer geschätzten umgehenden Nachricht mit Interesse entgegen und verbleiben

Mit kollegialem Gruß
Deutscher Schachtmeisterbund.

Karl Wehrens, 1. Vorsitzender. Heinz Lange, 2. Vorsitzender.
Bernß, Kloofe, 1. Schriftführer.

Dieses Schreiben wäre an und für sich wenig zu kritisieren, da ohne Zweifel alles versucht werden muß, für die Schachtmeister einen Reichsarbeitsvertrag zustande zu bringen. Daß dies einfacher zu ermöglichen ist, wenn alle Schachtmeister in einer Organisation sind, ist klar. Doch wollen wir hier einmal mitteilen, was die Schreiber des Briefes für Geister sind und was diese in Wirklichkeit für Absichten verfolgen. Die Absicht der Briefschreiber ist, den Unternehmern eine Organisation entgegenzustellen, die in unterwürfiger Weise von den Unternehmern ihre Lohn- und Arbeitsbedingungen entgegennehmen will. Wir wissen aus ganz bestimmter Quelle, daß sich diese Ausgeschlossenen bereit sind den Unternehmern ins Benehmen gesetzt haben, ob ihnen der Schachtmeisterbund auch genehm sei. Dies scheint der Fall zu sein, sonst wäre die Gründung dieser gelben Organisation sicher unterbleiben. Die Unternehmer wissen ja aus Erfahrung, wie vortheilhaft ihnen solche Organisationen sind, und es sind ihnen keine Opfer dafür zu teuer. Nun versuchen die Briefschreiber, mit allen Mitteln auf Mitgliederfang zu gehen. Denn es finden sich immer einige Dumme und Verärgerte, die solche Sache mitmachen. Bei der Wahl der Mittel ist man frech genug, und nimmt es mit der Wahrheit nicht so genau. Die Briefschreiber behaupten, es sei eine übergroße Mehrzahl aus dem Deutschen Bauarbeiterverband ausgeschieden, weil sie zu Einsicht gekommen sei. Wie liegen aber die Dinge in Wirklichkeit? Der Deutsche Bauarbeiterverband hat einige Schachtmeister wegen Streikrechtes ausgeschlossen müssen. Diese haben dann den Schachtmeisterbund gegründet. Man könnte nun diesen Verrätern an der Arbeiterbewegung ihren Zusammenschluß gönnen, da derartige Leute von jedem antwortigen Arbeiter gemieden werden und die Streikbrecher gern in ihrer eigenen Gesellschaft sein mögen. Daß diese Menschen sich aber erdreisten, unter ihrer Führung die Angelegenheiten der gesamten deutschen Schachtmeister regeln zu wollen, ist doch mehr als frech. Man sieht hier wieder deutlich, was für Elemente an Werke sind, um den guten Ruf der Schachtmeister in den Kreise zu ziehen. Kollegen, wir überlassen es Euch selbst, zu urteilen und zu entscheiden, ob Ihr Euch von einer Gruppe von Streikbrechern an die Unternehmer verkaufen lassen wollt! Geht den Verrätern dieses Bundes die richtige Antwort, wenn Ihr nicht wollt, daß die Bauarbeiter diesen Respekt vor Euch verlieren sollen. Zeigt, daß Ihr Männer seid, die auf ihr Können hin von den Unternehmern das verlangen, was ihnen zukommt. Der Deutsche Bauarbeiterverband hat bis jetzt alles versucht, für die Schachtmeister das zu erreichen, was nottut, wenn es bisher nicht vollständig gelungen ist, dann nur aus dem Grunde, weil Menschen obiger Art an Werke sind.

Sorgt dafür, daß diese Gesellschaft unerschütterlich gemacht wird...

Vom Bau.

Mhrweiler. Am 24. Oktober ereignete sich hier am Bahnbau bei Errichtung der Vorarbeiten für den großen Eisenbahnviadukt ein schrecklicher Unfall mit tödlichem Ausgang.

Angsbürg. Am 24. Oktober stürzte der Kollege Jakob Götter von einem Dach und war sofort tot.

Dresden. Ein Unfall mit tödlichem Ausgang ereignete sich am 19. Oktober am Bau eines Lagerdampfers am Friedrichstädter Bahnhof, ausführende Firma Gerstenberger & Döhler, Dresden.

Düren. In einem Fabrikneubau in Jnden bei Jülich stürzte am 21. Oktober eine Betonwelle ein, wobei 2 Bauarbeiter mit in die Tiefe gerissen wurden.

Aufenwalde. Bericht des Bautenkontrollleures. Kontrolliert wurden in der Zeit vom 10. August 1920 bis 1. Oktober 1921 284 Baustellen auf 670 Kontrollgängen.

Am 12. November ist der 45. Beitrag fällig. Höhe von etwa 5 m auf die Trottoirplatten fiel. Der Tod trat infolge der erlittenen Verletzungen noch am gleichen Tage ein.

und Aborte läßt noch viel zu wünschen übrig; es wird noch viel Aufklärung erfordern, ehe das erreicht ist...

Birna. Am 22. Oktober verunglückte der beim Maurermeister Emil Appelt (Neubau Birna, Wolfstraße) beschäftigte Kollege Karl Schindler durch Absturz vom Aufengerüst tödlich.

Am 12. November ist der 45. Beitrag fällig.

Höhe von etwa 5 m auf die Trottoirplatten fiel. Der Tod trat infolge der erlittenen Verletzungen noch am gleichen Tage ein. Kollege Schindler war verheiratet, er hinterläßt Frau und 1 Kind.

Bücher und Schriften.

Der Neue-Weit-Kalender für 1922. Verlag Auer & Co., Hamburg. Preis 3 M. Der zum sechsundvierzigsten Male erscheinende Kalender enthält außer dem allen Kalendern eintausendlichen Inhalt einige wissenschaftliche Aufsätze.

Sonderdrucke von Gesekentwürfen. Das Gewerkschaftsamt Leipzig hat Sonderdrucke von nachstehenden Gesekentwürfen herstellen lassen: 1. Entwurf zum Arbeitszeitgesetz.

Briefkasten.

Der Buchtagess wegen muß für Nr. 47 schon am Sonntag, 12. November, vorm. 10 Uhr, Redaktionsstisch eintreten.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Vom 23. bis 28. Oktober haben folgende Vereine Geld an die Hauptkasse gelandt: Arnberg 11 067,40 M., Wschaffenburg 26 591,41, Wrensbüttel 8851,70, Wngersburg 1348,10, Wrensbüttel 602,50, Wngersmünde 1000, Wngersburg 40 000, Warmen 60 000, Wreslow 2894,30, Wreslstedt 2453,80, Wälrow 1034, Bremen 15 000, Wrayreuth 12 644,50, Waugen 11 000, W. Büllig 1000, Wargh 1000, Wartenstein 921,30, Wodrow 7000, Wudow 500, Wargh 4687,10, Wessel 34 000, Wreslberg 49 891,90, Wemnitz 10 010, Wülfel 66 057,85, Danzig

85 013,55, Driesen 1,50, Deutsch-Rasselwitz 21, Dillenburg 114,40, Dresden 20 000, Dintelshuh 500, Esfen 32 165, Gbing 62, Elmhorn 2000, Erding 8000, Esfurt 4205,70, Gilsden 5000, Franckenstein 2725,20, Fürstentfeldbrunn 1411,60, Frankfurt a. M. 39 711,20, Franzenberg 8894,80, Frettenwalde an der Oder 1646,80, Freising 3421,50, Gallenberg in Pommern 400, Gensburg 14 000, Gellinberg i. Schl. 30 486, Githorn 2671,60, Granitz 2850,50, Griebitz 1564, Griefenberg i. Schl. 18 256,45, Griefenwald 3773, Griefenkirchen 15 000, Grolpa 2000, Griefenberg i. Pomm. 718,80, Gumbinnen 15 000, Gurschheim 600, Gührig 7000, Griefenhausen 100, Gumbinnen 155,75, Hamburg 189 884,80, Hildesheim 23 043,60, Halberstadt 1875, Hörterkirchen 650,20, Hannover 118 680,60, Hof a. d. Saale 96 000, Herford 32 881,25, Hornburg 90, Hainrode 300, Jena 4520,60, Jilmenau 4293,10, Jüterbog 10 000, Jarmen 200, Jüterbog 1500, Kolberg 824,30, Königsee 2759, Kellinghusen 753,90, Kallberge 2,80, Kiel 7000, Königsmühlhausen 6805,15, Kaufbeuren 2500, Kayna 800, Klöße 100, Libitz 16 827,80, Lamsöberg a. d. Warthe 893, Lüdenhagen 21 487,89, Lützenburg 1698,90, Lützen 1488, Wlode 510,20, Landesbut in Schlefien 4195,60, Lauenburg in Pommern 2000, München-Glabach 36 282, Marburg 24 000, Mülheim a. d. Ruhr 30 818,20, Magdeburg 42 000, Marienwerder 20 629,26, Meisen 17 000, Mainz 32 500, Merane 3000, Mannheim 35 000, Neubadensleben 6857,90, Nebra 3330,80, Nordenham 5631,80, Neustadt i. Westf. 2395,60, Nienburg a. d. Weser 33, Neuruippin 51 16,70, Nossen 4000, Romasch 4000, Neumünster 2000, Nauen 1200, Norden 1700, Nördernberg 2500, Neiß 1000, Wfenburg 14 234,35, Oels 6053,80, Oederan 5345, Ortrand 992,30, Oeb 780,25, Plauen 37 410,80, Reine 21 280,17, Regau 1181,80, Pölm 66,90, Potsdam 3000, Peitertowitz 1500, Preuzlau 5397,90, Pforzheim 7000, Pöhlmann 609,10, Rastenburg 4497,60, Nebna 820,40, Reddinghausen 36 772,16, Rosenheim 5980,70, Ravensburg 12 000, Regenthin 800, Reibitz 2500, Reichenfeld 4000, Reichenbach i. Vogl. 2800, Stenau 15 877,20, Schlotheim 2486,20, Seeburg 2115,40, Sternberg i. M. 1719,80, Stolp 14995, Sebnitz 3204,90, Sonderhausen 2332,70, Schleißwig 10 540,32, Staboldendorf 3712,70, Straßburg 888,80, Schweinfurt 33 006,20, Siegen 7985, Salzweel 500, Schweinmünde 3000, Schifflur 2700, Saalfeld 2000, Schmieditz 1300, Stade 1020, Schuppenbil 216,80, Strebla 100,40, Strauberg 4419,20, Stralund 2000, Schwapan 500, Scheffeld 200, Torgau 5492,60, Trebbin 2000, Twittingen 336, Lieseb. 300, Tremsbüttel 1647, Reisin 788,60, Tönning 153,60, Tilsit 10 071, Uebdom 2009,90, Uteisen 600, Wegelaf 7561,55, Wesselhöhe 107,10, Waldenburg i. Schl. 63 749,30, Weiden 62 305, Wittenberg 20 000, Weimar 2, Weisenburg 8840,90, Worms 5041,50, Wollensbüttel 71,35,95, Weiheim 6000, Wernigerode 5000, Wiegels 821,10.

Weschiedene Schritte: Wachsenburg 3 M., Bremen 1985, Brandenburg 10, Hannover 200, Königlee 2, Lindau 18, Offenburg 2,50, Stuttgart 90, Wülshelmshaven 3.

Der Verbandsvorstand.

Sterbetafel.

Durch den Tod verlor der Verband folgende Mitglieder: Alsen. (Eilmangen) Johann Piltzer, Gipler, 45 J. Augsburg. Jakob Zitzler, Maurer, 18 Jahre alt. Andros Häusler, Hilfsarbeiter, 51 Jahre alt. Joh. Kwahr, Maurer, 65 Jahre alt. Baugen. Max Hobjan, Hilfsarbeiter, 45 Jahre alt. Chemnitz. Heinrich Emil Härtel, 62 Jahre alt. Cöln. Jakob Enkler, Hilfsarbeiter, 24 Jahre alt. Anton Klafen, Maurer, 49 Jahre alt. Heinrich Röhrig, Hilfsarbeiter, 22 Jahre alt. Dortmund. Karl Dierson, Maurer, 30 Jahre alt. Dresden. Gustav Hauswald, Hilfsarbeiter, 58 Jahre alt. Frankfurt a. M. (Kellerbach) Adolf Lay, M., 42 J. Freising. (Dietersheim) A. Hoffischer, Gerbdr., 56 J. Hamburg. Theodor Köhne, Maurer, 64 Jahre alt. Liegnitz. Karl Tittelbach, Hilfsarbeiter, 52 Jahre alt. Lobau. (Herwigsdorf) Aug. Schwarze, Maurer, 67 J. Magdeburg. Heinrich Döring, Hilfsarb., 70 Jahre alt. Mannheim. Friedrich Schwab, Hilfsarb., 19 Jahre alt. Meisen. Julius Sang, Hilfsarbeiter, 54 Jahre alt. München. (O.) Josef Schmöll, Hilfsarb., 44 Jahre alt. (Südbiertel) Johann Vaitl, Maurer, 59 Jahre alt. (Innen-Stadt) Johann Zott, Frießen, 52 Jahre alt. (Südhausen) Josef Ruland, Hilfsarb., 35 Jahre alt. Regau. Albert Ziegner, Maurer, 34 Jahre alt. Vianen. (Bertosa) F. Blochschmidt, Hilfsarb., 70 J. Wrenzlau. Wilh. Speerbrecher, Maurer, 56 Jahre alt. Schleiz. (Gräben north) H. Widawild, M., 44 J. Schweinitz. Gustav Friedrich, Maurer, 52 J. alt. Würzburg. (Rimpard) Niklaus Rind, Maurer, 48 J. Johann Gregor Keidel, Maurer, 33 Jahre alt. Grimpel Balthasar, Maurer, 44 Jahre alt. Georg Fischer, Maurer, 29 Jahre alt. Philipp Winterhaad, Kürcher, 20 Jahre alt. Bei ihrem Anden!

Geschäftsführer gesucht.

Der Bezirksverein München-Glabach sucht einen Geschäftsführer. Bedingungen für die Anstellung: zehnjährige Mitgliedschaft im Deutschen Bauarbeiterverband, rednerische Fähigkeit und Kenntnis der gesamten Verwaltungsgeschäfte.

Bezirksverein Schweinfurt.

Die Stelle des ersten Geschäftsführers ist besetzt. Allen Bewerbern besten Dank.